Geschichte der Entwickelung der Gemeindebesteuerung in Baiern 1800—1818.

Inauguraldissertation,

der Staatswirtschaftlichen Fakultät der k. b. Ludwigs-Maximilians-Universität in München zur Erlangung der Doktorwürde eingereicht von Joseph Eßlen.

1902

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Prof. Dr. W. Lotz.

Esslen, Grevenmacher.

Das ganze Werk, von dem hier ein Teil vorliegt, wird unter dem Titel: „Gemeindefinanzen in Baiern: Die Entwickelung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Baiern vom Jahre 1800 bis zum Erlaß der Gemeindeordnung von 1869 ausschließlich" bei Dr. H. Lüneburg' Verlag, München, erscheinen.

Verzeichnis der Druckfehler.

Es muß heißen:

S. 1, Z. 4 v. u.: der Grundherr meist auch Gerichtsbarkeit &c.

S. 4, Z. 4/5 v. o.: Von den über 21 Jahre alten männlichen Personen . . . .

S. 16, Z. 8 v. o.: Die Volksschulen — soweit es solche gab — waren meist keine aus städtischen Mitteln ... — Z. 10 ist „z. B." zu streichen.

Einleitung.

Die Gemeindefinanzen im Herzogtum Baiern gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

1) Allgemeines.

Im Herzogtum Baiern, das den Grundstock des heutigen Königreichs Baiern bilden sollte, gab es vor dem 19. Jahrhundert keine Gemeinden im heutigen Sinne des Wortes. Die Städte waren allerdings Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung, doch schwankte das Stadtrecht zwischen öffentlichem und Privatrecht hin und her. Noch im Jahre 1803 heißt es in einem Entwurf zu einer Städteordnung für die an Baiern gefallenen Reichsstädte in Schwaben, der Magistrat habe, wie jede andere erlaubte Gesellschaft im Staate, das Recht, seine Mitglieder selbst zu wählen und ihre besonderen Amtsgeschäfte zu bestimmen.[1] Hiernach wäre die städtische Verwaltung Privatunternehmung der Ratsherren gewesen. Sie hätten zu eigenem Rechte die Herrschaft über die Städte ausgeübt; die Bürger wären des Rats Unterthanen gewesen. Allerdings entsprachen die thatsächlichen Verhältnisse, wie wir später sehen werden, nur zu sehr diesem Grundsatze.

Auch das Dorf war rechtlich für seine Angelegenheiten mit Selbstverwaltung begabt,[2] doch war seine Selbständigkeit durch das bevormundende Eingreifen des Patrimonialherren beschränkt. In der aus dem wirtschaftlichen Verbande der Markgenossenschaft hervorgegangenen Dorfgemeinde hatte mit der aufkommenden Grundherrschaft der Grundherr Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung erlangt. Nur etwa 13 Prozent der Höfe waren herzoglicher Domanialbesitz; dort fielen Landesherr und Gerichtsherr zusammen. Sie waren zu Landgerichten vereinigt, denen ein Landrichter als oberster Justiz- und Verwaltungs-

1) Befindet sich unter den mir vom Kgl. baier. Min. d. J. gütigst zur Einsicht überlassenen Aktenstücken.

2) Kreittmayr: Anmerkungen z. Cod. Max., Bd. V, S. 1050.

beamter vorstand. Die Patrimonialgerichte führten den Namen „Hofmark." Der Gerichtsherr oder sein Stellvertreter berief die Dorfversammlungen und bestätigte den von denselben gewählten Gemeinde- oder Dorfsführer. Diesem lag die Führung des kleinen Gemeindehaushaltes ob.

* * *

Verschaffen wir uns nach diesem kurzen Überblick jetzt Klarheit über Verfassung und Verwaltung, Bewohner und allgemeine wirtschaftliche Lage der baierischen Städte!

Stadt hieß nach Kreittmayr[1] jeder mit dem Stadtrechte begabter Ort. Die städtische Verfassung beruhte lediglich auf dem Herkommen und war von Ort zu Ort verschieden. Jede Stadt hatte ihr eigenes Recht, das, ihr bei einer besonderen Gelegenheit verliehen, durch fernere Freiheitsbriefe erweitert und abgeändert worden war. Es gab somit ebensoviele besondere Stadtverfassungen, als es Städte und Märkte gab.

Ein organisches Gesetz, das, wenn auch nur in allgemeinen Zügen, die rechtlichen Verhältnisse der sämtlichen Städte geregelt hätte, bestand nicht. Die Stadt- und Marktinstruktion vom Jahre 1748[2] galt nur für die kleineren Städte und Märkte. Den fünf größeren Städten des Landes diente sie nur »pro norma et regula», soweit es ihren Privilegien und wohlhergebrachten besonderen Stadtgebräuchen nicht entgegen war.[3] Übrigens gab das genannte Gesetz fast nur Vorschriften über die städtische Rechnungsführung und Vermögensverwaltung. Die Instruktion ist deshalb interessant, weil sie einen Einblick in die damals bestehenden zahlreichen Mißbräuche des städtischen Regiments thun läßt.

Im allgemeinen ließen sich unter den baierischen Städten unterscheiden: die fünf Hauptstädte — München, Straubing, Landshut, Ingolstadt und Burghausen. Diese standen direkt unter der Aufsicht der Regierung und genossen besondere Vorrechte; u. a. hatten sie das Recht der hohen Gerichtsbarkeit. Dann die Landstädte und die gefreiten oder gebannten Märkte. Diese waren gemäß der Instruktion vom Jahre 1748 dem „rentmeisterischen Umritt" unterworfen, d. h. Amtsführung und Verwaltung ihrer Vorsteher sollten von dem staatlichen Rentmeister kontrolliert werden. Ihrem Magistrat stand nur die niedere Gerichtsbarkeit zu.

---

1) Anmerkungen zum Codex Max., Bd. V, S. 957.
2) Meyr: Generaliensammlung v. 1771, S. 558, ff.
3) Kreittmayr: Anmerkungen, Bd. V, S. 960.

Die Bewohner einer Stadt hießen Bürger. Es waren dies die städtischen Hausbesitzer, Handelsleute und Handwerker. Daneben gab es noch die „Beisassen,“ die kein volles Bürgerrecht hatten. Diese durften zwar ein Handwerk treiben, jedoch keinen offenen Laden halten. Auch hatten sie meistens keinen Teil an der städtischen Verwaltung.

* * *

Die Städte und Märkte waren in Baiern nie recht zur Blüte gelangt: während Kursachsen davon zweihundert zählte, die mehr als tausend Einwohner hatten, gab es in dem gleichgroßen Baiern nur 39. Die entwickelteren Städte baierischen Stammes waren meist reichsfrei geworden, wie Regensburg, die alte Residenz der baierischen Herzöge, oder gehörten kleinen benachbarten Fürsten geistlichen Standes: Passau, Freising, Eichstädt. Sogar München mit seinen prächtigen Kirchen und Schlössern, seinen Klöstern und seinen siebzehn wunderthätigen Heiligenbildern entbehrte um die Mitte des 18. Jahrhunderts des städtischen Lebens beinahe gänzlich. Orte, welche wie Landshut, Donauwörth und Straubing den Namen einer Stadt führten, schleppten ein träges Dasein hin. Durch unfahrbare Wege, zahllose Mauten und den Wechsel von Maß und Gewicht fast auf jeder Quadratmeile Landes waren sie gegeneinander abgesperrt; erstorbene Zünfte, Stapel-, Bier- und Branntweinzwang, Bannmeile, Einlagerecht und die Thatlosigkeit der selbstsüchtigen, oft erblichen Magistrate hielten jeden frischen Aufschwung des Handels und des Gewerbes nieder.[1]

Straubing z. B., nach München und Landshut die volkreichste baierische Landstadt, war jedes größeren Gewerbes bar. Es war eine Handwerker-, Krämer- und Marktbudenstadt. Sie zählte kaum an zwanzig bis dreißig einigermaßen wohlhabende Bürger. Eine der Hauptaufgaben der dortigen städtischen Verwaltung war die Sorge dafür, daß sich die Bevölkerung der Stadt ja nicht vermehre. Deshalb ließ man neue Leerhausbauten und die Errichtung neuer Feuerherde sowie neuer Familienwohnungen durchaus nicht zu.

Die kleinen baierischen Landstädte unterschieden sich kaum von den Dörfern; sie dienten den Bauern als Schrannenplätze und als Wallfahrtsorte.

* * *

Das Herzogtum Baiern war ein reiner Agrarstaat: die Kraft des Landes wurzelte in den Landleuten und in einigen Adelsgeschlechtern. Von seiner Bevölkerung — diese zu 925 000 Seelen angenommen — kamen nach Schmelzle[2]

---

1) Perthes: Zustände und Personen i. Dtschld. z. Z. d. franz. Herrschaft, S. 380.
2) Staatshaushalt des Herzogtums Baiern i. 18. Jahrh. S. 17.

im Jahre 1794 165 355 Personen oder 18,8% auf die Städte und Märkte. Von den 38 Städten und 84 Märkten, die Baiern nach dem Frieden von Teschen zählte, hatten nur 39 mehr als tausend Einwohner; manche erreichten keine 500, und einige überschritten das zweite Hundert kaum. Von den über 21 Jahre alten Personen der städtischen Bevölkerung des Rentamtes München — sie zählten zusammen nur 26 073 Seelen bei 84 140 Köpfen der städtischen Gesamteinwohnerzahl — trieben 7454 oder 28,58% Landwirtschaft als Nährzweig. 4832 oder 18,53% gehörten zum Adel und zum Beamtenstand; die übrigen städtischen Bewohner waren Handelsleute und Gewerbetreibende.

* * *

Das wirtschaftliche Leben stand damals auf einer tiefen Stufe. Die Technik des Ackerbaues hatte sich seit tausend Jahren nicht wesentlich geändert. Auch das Handwerk lag darnieder. Die Ökonomie war ebenso unbefriedigend wie seine Technik und Leistungen.[1] Das früher blühende einheimische Tuchmachergewerbe war vollständig zurückgegangen. Von 1119 Gewerbetreibenden im Jahre 1688 war es auf 174 im Jahre 1782 gesunken.[2] In München waren im 18. Jahrhundert fast alle Zünfte geschlossen, d. h. die Zahl der Meister in denselben war beschränkt. Meister konnte man nur durch Heirat einer Meisterswitwe oder -Tochter werden oder auch durch Kauf. Im Jahre 1770 wurden gegen den Widerstand des Magistrates die Gewerbegerechtigkeiten für vererbbar erklärt. Frischer Zuzug von Außen fehlte.

Ebenso unbedeutend wie das Gewerbe war auch der Handel in Baiern. Er beschränkte sich fast ausschließlich auf den Kleinhandel. Auf den Messen standen fremde Kaufleute. Wegen ihrer besseren Waren wurden diese von den Konsumenten vorgezogen, so „daß der Handel der Ortskrämer auf tägliche Kleinverkäufe, auf Kundschaftsgegenseitigkeiten, auf Absatz an Vettern, Basen, Schwäger und Borgleute sich beschränkte“.[3] Die baierische Ausfuhr umfaßte nur mehr Rohprodukte, wie Getreide, Salz, Holz, Eisen und Vieh. Alle Industrieerzeugnisse, Leder und Lederwaren, Tuche u. s. w. kamen aus den benachbarten Reichsstädten.[4]

Den Städten des 18. Jahrhunderts fehlte ein gebildeter, durch Besitz und freie Gewerbsthätigkeit unabhängiger Mittelstand.[5]

---

1) Eheberg, die industrielle Entwicklung Baierns seit 1800, S. 17.
2) a. a. O, S. 6.
3) Kolb, Gewerbewesen und Handel d. St. Straubing, I, S. 61.
4) Vergl. Baumann, d. baier. Handelswesen im 18. Jahrh.
5) Vergl. Biedermann, Dtschld. i. 18. Jahrh. I, S. 166.

2) Die städtische Verwaltung.

Diese traurigen wirtschaftlichen Zustände fanden ihr Gegenstück in der trostlosen Lage der städtischen Verwaltung.

Das Stadtregiment war ein Privilegium verwandter und verschwägerter Familien geworden. „In Baiern", so schildert uns Rudhart*) die damaligen Zustände im Anschluß an die erwähnte Stadt- und Marktinstruktion, „war . . . das Gemeinde- und Städtewesen sehr verdorben. Die Wahlen zum Stadtrate wurden unordentlich gepflogen, und in vielen Orten waren die Stellen lebenslänglich . . . Jährliche Rechnungsablage wurde entweder versäumt, oder statt der Gemeinde, nur dem Stadtrate gelegt, dessen Glieder, einander verwandt, aus vetterlicher Freundlichkeit oder aus Hoffnung auf gleiche Gefälligkeit Nachsicht übten." So wurde in Straubing ursprünglich die Rechnung der Gemeindeversammlung jährlich mündlich bei Gelegenheit der Ratswahlen gelegt; später bestimmte jedes Jahr der Rat, ob man den Stand der Gemeindefinanzen publizieren sollte oder nicht. Die Magistrate suchten ein besonderes Vorrecht darin, ihre Finanzverwaltung in ein geheimnisvolles Dunkel zu hüllen. Unterschleife waren an der Tagesordnung. Immer kehrt in der genannten Instruktion die Mahnung wieder, die Verwalter der städtischen Einkünfte sollten nichts für sich behalten, es sollten keine Schmausereien auf Stadtkosten stattfinden, städtische Gründe und Häuser sollten nicht an Ratsmitglieder oder deren Verwandten gegen ein geringes Entgelt abgelassen werden; die Steuern sollten gleichmäßig verteilt, die Ratssitzungen regelmäßig abgehalten werden.

Vorsteher der Stadt und Leiter ihrer Geschäfte war der Magistrat oder innere Rat, dem der äußere Rat, auch Bürgerausschuß oder Ratsfreunde genannt, als Vertreter der Bürgerschaft zur Seite stand. Die Magistrate hatten das Recht der Selbstergänzung. In Straubing z. B. fand jedes Jahr Ratswahl statt. Der Rat ernannte vor seinem Abgang sieben Wahlmänner, und diese wählten einen neuen Rat. Natürlich hatten die ausscheidenden Ratsherren es bei der Auswahl der wenigen Wahlmänner in der Hand, sich wieder wählen zu lassen. Anderorts schied jedes Jahr nur ein Teil der Ratsherren aus. Die vakanten Sitze sollten von den verbleibenden Mitgliedern neu besetzt werden. Doch war es Gewohnheit geworden, einen, der einmal

---

*) Geschichte der Landstände in Baiern, S. 509 ff.

gewählt war, immer wieder zu wählen, so daß die Ratsstellen in Wahrheit lebenslänglich geworden waren. Die jährliche Ratswahl war somit bloße Formalität; nur, wenn ein Ratsherr mit dem Tode abgegangen war, fand eine wirkliche Neuwahl statt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung bestimmte die genannte Instruktion, daß das städtische Eigentum von zwei sich dazu eignenden Ratsmitgliedern verwaltet werden sollte. (Ziffer 35). Die Amtsdauer war drei Jahre. Zur Steuerveranlagung mußte auch jemand aus der Bürgerschaft hinzugezogen werden, damit die Ratsverwandten nicht bevorzugt würden (Ziffer 40). Veränderungen im Kammer- und Stiftungsgut bedurften der Genehmigung der Regierung (Ziffer 43); ebenso Anschläge für Bauten, die fünfzig Gulden überstiegen. (Ziffer 48).

* * *

Über die Einnahmen sowie die Ausgaben der Städte und Märkte enthält die Verordnung keinerlei Bestimmung. Wir müssen also aus anderen Quellen ein Bild davon zu gewinnen suchen.

Was hier von vornherein die Aufgabe erschwert, ist die Kassentrennung, die, wie beim Staate, so auch bei den Städten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestand. Die Eingänge und Ausgaben aus verschiedenen Rechten und zu verschiedenen Zwecken wurden getrennt gebucht und verrechnet. So gab es beispielsweise in München die geheime Senioratskasse, die Kammerkasse, das Steueramt, das Umgeldamt, die Bauamtskasse, die Schuldenkasse, die Kasse der verschiedenen Gewerbebetriebe in städtischem Eigentum, wie Ziegel- und Kalköfen, die Stadthauskasse, die Stadtzeughauskasse u. a. m. „Nur Überschüsse," sagt Tröltsch,*) „pflegten in die in der Mitte stehende Stadtkammerkasse abgeliefert zu werden." Sicherer ist es jedenfalls, zu sagen, daß etwa nötig werdende Zuschüsse für die einzelnen Sonderkassen aus der Kammerkasse verlangt wurden. Überschüsse sollten abgeliefert werden; ob sie aber immer den Weg in die Stadtkammerkasse fanden, ist zweifelhaft.

Die Senioratskasse, in die Gerichtstaxen, Strafgelder und wohl auch direkte Steuern flossen, und deren Gelder vom innern Rat zu allerlei unkontrollierbaren Zwecken verwendet wurden, wurde im Jahre 1768 durch Eingreifen des Kurfürsten beseitigt.

---

*) Fin. Archiv VII, 1, S. 251.

3) Die städtischen Einnahmen.

Die regelmäßigen Einnahmen der Stadtkammer in München betrugen nach Tröltsch[1]) in den letzten Jahren vor dem österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748) ungefähr 40 bis 50tausend Gulden. Davon stammten aus rentierenendem Vermögen etwas weniger als ein Viertel, nämlich 10 bis 11tausend Gulden. Zölle und Umgeld brachten 12 500 bis 15 000 fl. ein, also nicht ganz ein Drittel. Die direkten Steuern betrugen 13 000 bis 18 000 fl. Der Rest — circa 5000 fl. — stammte aus Gebühren.

Über die Einnahmen der Stadt München gegen Ende des 18. Jahrhunderts giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß.

Kammerrechnung der Stadt München vom Jahre 1797.[2])

Einnahmen.	fl.
Standanlage	31 629
Versessene Steuern (Rückstände)	465
Servisanlage	3 151
Städtische Nachsteuer	1 532
Bürger-, Zunft- und Meisterrechtsgelder	3 046
Beisitzgelder	279
Toleranzgelder (v. Prostituierten)	623
Rekognitionen	761
zus. Steuern	41 486
oder 49 % der Gesamteinnahmen.	
Stifte und Gilten	858
Grundzinse	363
Hauszinse	2 264
Laudemien	153
zus. aus rentierl. Vermögen	3 638
oder 4,8 % der Gesamteinnahmen.	
Umgeldsgefälle	2 631
Salzzoll	5 314
Zoll von fremdem Bier	2 084
Torzoll und Monatbüchsen	19 446
Zoll von eingeführtem Eisen	391
zus. an städtischen Zöllen und Verbrauchssteuern	29 866
oder 36 % der Gesamteinnahmen.	
Fleischbankzinse	1 018
Torbrückenzoll	2 261
verschiedene Büchsengelder (von Fischern und Holzmessern)	94
Bleich-, Mang-, Keller- und Handschuhgeschaubüchsen	1 300
Weinstadelgefälle	541
Aichgelder	159
Heuwaggelder	823
Holzlagergeld	579
Land- und Wassergefälle	731
Wasserzinse	38
zus. an Gebühren	7 544
oder 9 % der Gesamteinnahmen.	
Wehr- und Wasserbauanlagen	19
Wasserbaubeitrag von Brauereien	1 500
„Gemeine“ Einnahmen	780
zus. Sonstiges	2 299
oder 2 % der Gesamteinnahmen.	
Gesamteinnahmen	84 833

1) A. a. O.
2) Vergleiche Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Baiern III, 1, S. 414 ff.

Ausgaben.	fl.
Standanlage	12 000
Servisgelder	2 081
zus. an Staatssteuern	14 081
oder 15% der Gesamtausgaben.	
Besoldungen	22 780
Libereien (Livreen)	130
Deputata	552
Pensionen	3 786
Hauszinsbeitrag	807
Schenkungen und Douceurs	348
zus. an Personalausgaben	28 403
oder 30% der Gesamtausgaben.	
Zuschüsse ans städtische Bauamt	44 320
oder 47% der Gesamtausgaben.	
Feierlichkeiten bei Prozessionen	152
Stadtschreibereikapelle	18
zus. für Kultus	170
oder 0,2% der Gesamtausgaben.	
Doktoren-, Hebammen-, Medizinal-, Kur- und Funeralkosten	1 154
Gratifikationen und Almosen	2 078
Zinse und Gilten	76
Kanzleiausgaben	1 380
Justizkosten	1 437
Brennholz	98
Beleuchtung	445
„Gemeine" Ausgabe	709
zus. Sonstiges	7 377
oder 7,8% der Gesamtausgaben.	
Gesamtausgaben	94 351

Wie hieraus ersichtlich, waren in den sechzig inzwischen verflossenen Jahren die Einnahmen der Stadtkammerkasse aufs Doppelte gestiegen, was jedoch teilweise der Aufhebung verschiedener anderer Kassen, teilweise anderer Buchführung, teilweise aber auch wirklicher Mehrung derselben zuzuschreiben war.

Vor der Betrachtung der Einzelheiten der städtischen Einnahmen seien hier noch die Rechnungen der zwei nächst größten Städte aufgeführt, nämlich von Straubing und Landshut, die allerdings aus einer Zeit hart an der Grenze der uns hier beschäftigenden Periode herrühren. Zum Vergleich mit diesen drei größten der baierischen Städte wird außerdem die Rechnung des kleinen Marktes Aibling vom Rentamt München — er zählte 924 Einwohner gegeben. Dieser Ort hatte keine Schranne und keinen Wochenmarkt. Es wurden jährlich dort fünf Kram- und Viehmärkte abgehalten. Flachs und Hanf bildeten die Haupthandelsartikel.

Stadtkammerrechnung von Straubing von dem Jahre 1800.*)

Einnahmen.	fl.
Grund- und Wasserzinse	143
Hauszinse	359
Bodenzinse	467
Kapitalzinse	617
Stadtkastenamt	16 783
zus. aus rentierl. Vermögen	18 369
oder 68% der Gesamteinnahmen.	
Standsteuer	1 507
Steuerausstände	54
Surrogatgelder	276
Bürgerrechtsgelder	190
Beisitzgelder	112
Meisterrechtsgelder	40
Gürtlerrechtsgelder	8
Nachsteuer	1 089
Jungfernsteuer	12
zus. an Steuern	3 278
oder 12% der Gesamteinnahmen.	
Bannpfenning	559
Holzstadelgelder	180
Donauwartsgelder	300
Brückenzollamt	1 683
zus. an Gebühren	2 722
oder 11% der Gesamteinnahmen.	
Stadtzollamt	1 205
oder 4% der Gesamteinnahmen.	
Tröbeengeld (?)	25
Strafgelder	7
Wasserstiefelgelder (?)	126
Hirschensteuer (?)	147
Kurfürstliche Freigelder (?)	9
Ausstände	134
Sonstiges	836
zus. Sonstiges	1 284
oder 5% der Gesamteinnahmen.	
Gesamteinnahmen	**26 858**

Ausgaben.	fl.
Stadtsteuer	607
Steuerergänzung	1 500
Surrogatgelder	230
Servisamt	1000
Jungfernsteuer	12
zus. Steuern	3 349
oder 15% der Gesamtausgaben.	
Besoldungen	2 558
Pensionen	326
Reisedeputat	61
Rekompense	1 290
zus. persönliche Ausgaben	4 235
oder 19% der Gesamtausgaben.	
Schuldzinsen	745
oder 3% der Gesamtausgaben.	
Stadtbauamt	3 200
Brückbauamt	1 683
Pflaster	1 158
zus. Bauten	6 041
oder 27% der Gesamtausgaben.	
Stadtoberrichteramtsrekognitionen	50
Zinse und Gilten	65
Stipendien	204
Kostgelder für Kinder	108
Freigelder (?)	9
Stadtoberrichteramt	100
Taxen und Porto	144
Handwerksleute	88
Nachlässe	67
Thomasstift	12
Geldabgänge	10
Schreibmaterialien	31
Hauszins	56
Außerordentliche Ausgaben	6 046
„Gemeine" Ausgabe	877
zus. Sonstiges	7 867
oder 35% der Gesamtausgaben.	
Gesamtausgaben	**22 237**

*) Vergl. Hazzi, a. a. O. IV, 2, S. 50 ff.

Kammerrechnung der Stadt Landshut vom Jahre 1804.*)

Einnahmen.	fl.
Gilte und Zinse	742
Schweinställe	42
Mühlwerke	691
verkaufte Fische	50
Kapitalzinsen	3 488
zus. aus rentierl. Vermögen	5 013
oder 26% der Gesamteinnahmen.	
Standgelder	897
Bankzinse	97
Schlaghäuser	25
Brottischgeld	15
Kanzleigebühren	2 284
Kornmessen	7
Weinstadel	50
Oberrichteramt	107
zus. Gebühren	3 482
oder 18% der Gesamteinnahmen.	
Stadtsteuer	2 000
Nachsteuer	205
zus. Steuern	2 205
oder 11% der Gesamteinnahmen.	
Umgeld	4 248
Regensburger Pfennig	114
Stadtzoll	1 190
Schrannengelder	410
zus. Zölle und Verbrauchsabgaben	5 962
oder 31% der Gesamteinnahmen.	
Köstlgeld (??)	10
Ewiggeld	47
Äquivalenten (??)	338
Verkauftes Baumaterial	1 029
Extensionsgelder	10
Aus Stiftungen	5
„Gemeine“ Einnahme	11
Außerordentliche Einnahmen	1 171
zus. Sonstiges	2 621
oder 14% der Gesamteinnahmen.	
Gesamteinnahmen	19 283

Ausgaben.	fl.
Schuldzinsen	2 095
oder 11% der Gesamtausgaben.	
Stadtsteuer	911
oder 5% der Gesamtausgaben.	
Neujahrsgelder	19
Zehrung über Land	25
Besoldungen	4 334
Pensionen	405
zus. persönliche Ausgaben	4 783
oder 26% der Gesamtausgaben.	
Stadtoberrichteramt	561
Strafgelder	191
zus. Justiz	752
oder 4% der Gesamtausgaben.	
Weinstadel	20
Bauamt	5 538
zus. Bauten	5 558
oder 30% der Gesamtausgaben.	
Nachlaß	2
Landschaftl. Rekompense (??)	51
Schützenvorteil	54
Schenkwein	136
Umgeld (??)	905
Privilegien (??)	300
an Stiftungen	95
Wasserbaudeputate	614
Schulfonds	256
Almosen	125
Bezahlte Ausstände	400
Unterhaltung der Kanzlei	229
„Gemeine“ Ausgabe	344
„Sonderbare“ Ausgabe	909
zus. Sonstiges	4 430
oder 24% der Gesamtausgaben.	
Gesamtausgaben	18 529

*) Vergl. Hazzi, a. a. O., IV, 3, S. 662.

Kammerrechnung des Marktes Aibling vom Jahre 1794.*)

Einnahmen.	fl.
Marktsteuern	646
Servisgelder	207
Wachtgeld	26
Weggeld	32
Herdstattsteuern	79
Mähnatsteuer	33
Kriegsbeitrag	108
Grundsteuer von Forensen	23
Bürgerrechtsgelder	54
zus. Steuern	1 208
oder 87% der Gesamteinnahmen.	
Zinse von Böden und Fleischbänken	43
Grundzinse von Gemeindeflecken	14
zus. aus rentierl. Vermögen	57
oder 4% der Gesamteinnahmen.	
Waggeld	28
Siegelgelder	31
zus. Gebühren	59
oder 4% d. Gesamteinnahmen.	
Exerziergulden (??)	17
Brautgulden	24
Sonstiges	26
zus. Sonstiges	67
oder 5% der Gesamteinnahmen.	
Gesamteinnahmen	1 391

Ausgaben.	fl.
Besoldungen	279
Zehrungen	7
Botenlöhne	28
zus. persönl. Ausgaben	314
oder 24% d. Gesamtausgaben.	
Schuldzinsen	116
oder 8% d. Gesamtausgaben.	
Bauten	80
oder 6% der Gesamtausgaben.	
Steuer	200
Surrogat	55
Servisgelder	100
Herdstättenanlage	79
Kriegssteuer	100
zus. Steuern	534
oder 40% d. Gesamtausgaben.	
Taxen	95
Siegelgelder	31
Brautgulden	24
Almosen	9
Sonstiges	133
zus. Sonstiges	292
oder 22% d. Gesamtausgaben.	
Gesamtausgaben	1 336

* * *

Die Städte hatten als privilegierter Stand das Recht, die direkten Staatssteuern selbst zu erheben. Die Erhebung erfolgte nach eigener Veranlagung und nach eigenem Maßstab. Die von der Landschaft (im 18. Jahrhundert dem Landschaftsausschuß) im Einvernehmen mit der kurfürstlichen Regierung festgesetzte Summe wurde als Staatssteuer an die Landschaftskasse abgeführt; der Rest verblieb der Stadt zu eigener Verwendung.

Die sog. Standanlage war in München eine nominelle Vermögenssteuer.

*) Vergl. Hazzi, a. a. O. I. 1. S. 247 ff.

In Straubing wurde die Steuer nach dem Einkommen umgelegt. Die jährlich gewählten und vereidigten Steuerherren schätzten die Einkünfte aller einzelnen Pflichtigen aus Grund- und Hausbesitz, Kapitalien, Gewerbebetrieb, freien Berufen und Lohnarbeit. Steuerfrei waren Adel, Klöster, Geistliche, Beamte, Doktoren der Rechts- und der Arzneiwissenschaft, Stiftungen und die Herren des inneren Rates.

Im Markte Fürstenfeldbruck wurden die Anlagen auf die einzelnen Bürger nach Maßgabe ihres Gewerbes verteilt, je nach Bedarf mehrmals im Jahre.

Außerdem gebührte dem Staate die Servisanlage, die an Stelle des Naturalquartiers eingeführt worden war, das Städte und Märkte den Truppen bis zum spanischen Erbfolgekrieg hatten bieten müssen. Sie wurde von dem Hausbesitz erhoben. In der Stadt wohnende Angehörige des Adels und des Prälatenstandes waren davon befreit.

Die Steuern gingen nur langsam und unregelmäßig ein, und die Summe der versessenen, d. h. rückständigen Steuern war oft sehr hoch. Man wartete ruhig entweder auf das Ableben der mit den Steuern im Rückstand befindlichen oder auf den Verkauf oder die Übernahme oder die Vergantung ihrer Anwesen.

Außer diesen Steuern, deren Endzweck die Befriedigung der Staatsbedürfnisse war, erhob die Stadt noch verschiedene andere für ihren eigenen Bedarf.

An erster Stelle sind die Bürgergelder zu nennen, die für die Verleihung des Bürgerrechts bezahlt werden mußten. Sie waren in München recht hoch; 7½% vom Vermögen bei einem Fremden, 2½% bei der Aufnahme eines Bürgersohnes. Eine Fremde, die aufgenommen werden wollte, hatte ebensoviel wie der Sohn eines Bürgers zu zahlen. Daneben waren nach Klassen abgestufte Schreibgebühren zu entrichten. Die Stadt- und Marktinstruktion von 1748 bestimmte, daß außerdem jeder Bürger bei seiner Aufnahme einen ledernen Feuereimer stifte. Nur wenn genügend Löschgeräte vorhanden waren, sollte statt dessen Geld genommen werden. Zimmerleute mußten bei ihrer Aufnahme Feuerleitern und Schmiede Feuerhaken liefern.

Die Beisitzer, d. h. die nur zum Wohnsitze in der Stadt zugelassenen, mußten statt der einmaligen Abgabe eine jährliche Steuer entrichten, Aufenthalts- oder Rekognitionsgebühr genannt. Sie betrug nur 1 oder 1½ fl. jährlich. Zweck derselben war die Deckung eines Teiles der Ausgaben für Unterhaltung der gemeinnützigen öffentlichen Anstalten.

Fast ebenso wichtig war die Nachsteuer, die man von allem Vermögen erhob, das aus dem Gebiete der Stadt gebracht wurde. Sie betrug meist 5% des abziehenden Vermögens. Auch der Landesherr hatte Recht auf eine Nachsteuer, wenn Vermögen außerhalb der Landesgrenzen ging. Diese wurde von den Städten gleichzeitig für Rechnung des Landesherrn erhoben.

In Straubing kamen „Scharwerksgelder“ vor, d. h. Geldleistungen an Stelle von Naturalfronen.

In München gab es eine Laternensteuer zur Deckung der Kosten der 1731 eingeführten Straßenbeleuchtung. Sie wurde nach dem Hausbesitz umgelegt und floß in eine eigene Kasse.

Daneben kamen noch Abgaben für Verleihung von Gewerbegerechtigkeiten vor, „Rekognitionsgelder“ von fremden Hausierern und Handwerkern, „Toleranzgelder“ von Prostituierten u. s. w.

* * *

Die städtischen Zölle wurden systemlos von einzelnen Warengattungen erhoben und waren sogar nach den Stadttoren abgestuft. Es hatten sich im Laufe der Jahre zahlreiche Befreiungen zugunsten von Adel und Klerus sowie von verschiedenen städtischen Behörden ausgebildet. Es gab Zölle von Salz und von fremdem Bier, von eingeführtem Eisen, kurzum von tausenderlei Waren.

Umgeld (Ungelt) oder Umgeldsgefälle wurde in München die Eingangsabgabe von allen geistigen Getränken außer Bier genannt. Der städtische Weinaufschlag war in München von der Regierung im Jahre 1749 gegen eine jährliche Entschädigung von 1825 fl. aus der Staatskasse aufgehoben worden.

Die Büchsengelder — es gab Monats- und Quatemberbüchsengelder — hatten den Namen von der Art ihrer Erhebung. Es waren dies Brücken- oder Torzölle, deren Ertrag von den Einnehmern bei der Erhebung in eine Büchse getan und von Zeit zu Zeit — jeden Monat oder jedes Vierteljahr — an die Kammerkasse abgeliefert werden sollte. „Der Zolluer“, so heißt es in der Straubinger Brückenzollordnung von 1450, „solle des Zolles warten, und die einnahmen in ein Büchsen legen, darzue soll der Oberzollner den Schlüssel haben, und dem solchen Zoll all Suntag zutragen und mit Wissen zählen; davon gibt man dem Zollner auf der Bruck auch alle Suntag einen Regensburger Pfenning . . . .“ Eine primitivere Art der Kontrolle läßt sich kaum denken. Was der Zöllner nicht in die Büchse tun wollte, kam nicht hinein.

Ursprünglich waren die Zölle ein spezielles Entgelt gewesen für Leistungen des Erhebers: Unterhalt der Straßen und Wege, des Pflasters, der Brücken und Tore. Später war dazu der Zweck einer Verbrauchsbesteuerung getreten.

Am reinsten hatte sich der ursprüngliche Charakter noch beim Pflaster- und Brückenzoll erhalten. Er kommt schon im Jahre 1599 in der Rechnung des Städtchens Wemding vor. Vom Pferde eines Reisenden wurden beim Passieren des Ortes zwei Kreuzer erhoben. Aus dem Ertrag war außer dem Pflaster noch ein Damm zu erhalten. Im 18. Jahrhundert war die Erhebung desselben gegen eine feste Abgabe an die Stadtkammer an einige Einwohner des Ortes verpachtet.

In Straubing wurde der Donaubrückenzoll — wie anderwärts der Pflasterzoll — nicht nach dem Gespann, sondern nach der Ladung erhoben. Waren und Güter waren je nach Beschaffenheit, Wert, Zahl und Gewicht mit verschiedenen Sätzen belegt. Land- und Wasserzölle zusammen ertrugen in Straubing in den Jahren 1751 bis 1800 jährlich 1700 fl. im Durchschnitt.

Der Pflasterzoll wurde fast in allen Städten erhoben. In Deggendorf waren Bürger und Inwohner (Beisassen) vom städtischen Brücken- und Pflasterzoll frei. Nur die Fremden hatten ihn zu entrichten.

* * *

Von den Gebühren ist nur immer ein kleiner Teil in der Rechnung vermerkt. Der größere Teil derselben floß in partem salarii in die Tasche der Leute, denen die Ausübung des Dienstes übertragen war, für welchen die Gebühr bezahlt wurde. Besonders war dies bei den Polizeitaxen und Gerichtssporteln, dann auch bei Strafen, der Fall.

Gebühren wurden bezahlt für Benützung der städtischen Bleiche und der Keller, für das Getreidemessen auf der Schranne, für die Benützung der Stadtwage, für Aichung von Maß und Gewicht, als Fleischbankzins, als Holzleggeld von der Lend, d. h. als Lagergeld für am Staden gelandetes Holz, als Wasserzins u. s. w.

In den Zeiten, als das baierische Handwerk sich noch eines größeren Absatzes erfreute, hatte man eine „Geschau", d. h. eine amtliche Prüfung der Tücher, Handschuhe u. s. w. auf ihre Qualität und die angegebene Quantität, eingeführt. Für die Stempelung mußte eine Gebühr bezahlt werden.*)

Die Stände auf dem Jahrmarkt und der Dult wurden verpachtet. In Straubing brachte dies im Durchschnitt der Jahre 1751 bis 1800 280 fl. ein.

* * *

Auch die Einnahmen und Ausgaben in der Verwaltung des rentierenden Vermögens finden sich nur zum geringen Teil in der Stadtkammerrechnung aufgeführt. Die einzelnen städtischen Anstalten, wie Ziegelstadel, Kalkofen, Stadtsäge, hatten jede eigene Rechnungs-

---

*) In der letzten Bestätigung der Freiheiten der Stadt Deggendorf vom 18. März 1771 heißt es: „6] Hat der Tuchmacherhandwerk in Deggendorf nach der Uralten gewohnheit zu Ende eines jeden Jahres über die sammentlichen verfertigte Stuck Tücher eine genaue und getreue anzeig der Stadt-Magistrat zu übergeben, von jedem verfertigten Stuckh acht schwarze Pfenning, die in coursirrendem Geld 2 Kreuzer 2 Heller Betragen, abzureichen, hievon sollen zu der gemeinen Stadtkamer zwey Drittl, der Tuchmacher Laad aber . . . . ein Drittel, verrechnet werden." (bei Georg Bauer: Chronik d. k. b. St. Deggendorf, S. 105.) — Auch in Straubing fand sich diese Stempelung für Leinwand. Sie war einer Kommission, bestehend aus zwei Webern und einem Ratsherren, übertragen. Ihnen war ein Diener beigegeben. Käufer und Verkäufer waren mit diesem Institute durchaus nicht zufrieden, weil sie außer dem Zoll auch noch Beschau- und Meßgebühren entrichten, viele auf die Messung und Stempelung allzulange warten mußten, am alsbaldigen Verkaufe gehindert waren, alle Stücke ohne Rücksicht auf die Feinheit mit dem nämlichen Stempel gezeichnet wurden, die drei beigezogenen Personen garnicht imstande waren, 5, 6 bis 800 Stück Leinwand während der kurzen Leinwandmarktzeit zu messen und wieder ordentlich zusammenzulegen, uud die einkaufenden Leinwandhändler sich häufig entschlossen, lieber auf die Messung und Stempelung zu verzichten als auf dieselbe zu warten. Die Einrichtung stellte sich offenbar weit mehr als ein städtisches Finanzinstitut, denn als eine den Handel fördernde Anstalt dar. (Kolb: Gewerbewesen d. St. Straubing, I. S. 67.)

führung und Kassenverwaltung. Sie brachten nur wenig ein, was teilweise ungeeigneter und unkundiger Leitung, teilweise aber auch Mißständen und Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung zuzuschreiben sein dürfte. In die Stadtkammerkasse flossen die Zinse von Häusern und Gründen, Laudemien von Fronhöfen im Besitze der Stadt und andere geringe Einkünfte.

* * *

Eine besondere Rechnung und besondere Kasse hatte auch meist das Schuldenabledigungswerk, d. h. die städtische Schuldenverwaltung. Die städtischen Anleihen wurden damals bei milden Stiftungen aufgenommen. Auch Darlehen von einzelnen Privaten — Anlagen von Mündelgeldern — kamen vor.

Münchens Schulden stammten teils noch aus dem dreißigjährigen Kriege, während dessen die Pest in der Stadt herrschte (1634—35), teils aus dem spanischen und teils aus dem österreichischen Erbfolgekriege. Während dieses letzteren war die Stadt beinahe acht Monate lang von den Österreichern besetzt. Die städtischen Schulden betrugen zu Anfang dieses Krieges schon 100 000 Gulden, die zu 5% verzinst werden sollten. Doch war bei vielen die Zinszahlung eingestellt. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren sie auf 600 000 Gulden angewachsen.

Auch Straubings Schulden waren zu Ende des 18. Jahrhunderts infolge von Krieg, Feuer und Wasser und schlechter Verwaltung enorm hoch.

Der kleine Markt Geisenfeld, der nur 8 bis 900 Einwohner zählte, hatte 1750 infolge von Krieg 11 433 fl. Schulden, wovon teilweise seit 1704 keine Zinsen mehr bezahlt worden waren.

In München wandte man sich an den Kurfürsten, da alle Mittel zur Tilgung fehlten, und verlangte von ihm die Erlaubnis zur Einführung einer lokalen Verbrauchsabgabe vom Bier als Zuschlag zum staatlichen Bieraufschlag. Ingolstadt und Landshut besaßen diese Abgabe schon seit dem 17. Jahrhundert. Der Ertrag — er wurde auf 15 000 fl. geschätzt — sollte ausschließlich zur Verzinsung und Abtragung der Schulden dienen. Thatsächlich wurde der Bieraufschlag der Stadt durch kurfürstliches Dekret vom 16. April 1749 bewilligt. Doch bald legte der Landesherr der Stadt deshalb verschiedene neue Lasten auf. Nach kurzer Zeit wurde der städtische Bierpfennig — die Abgabe betrug einen Pfennig von der Maß — wieder aufgehoben, doch nach ein paar Jahren abermals bewilligt. Kurzum, die Darstellung, die uns Tröltsch a. a. O. von dieser Steuer geliefert hat, gibt uns eine klare Vorstellung von der Planlosigkeit, mit der im 18. Jahrhundert Eingriffe in die städtische Verwaltung geschahen.

Auch dem Magistrat von Straubing wurde öfters ein Bierpfennig und ein Salzzoll vom Landesherrn bewilligt, wenn die Stadt sich in zu großen Finanznöten befand.

Burghausen war der Bieraufschlag zur Schuldentilgung 1681 verliehen und am 22. März 1717 von neuem bestätigt worden.

In Wertingen wurde ein niedriger Bieraufschlag erhoben, dessen Ertrag zu zwei Dritteilen an das Stadtbauamt und zu einem Drittel in die kurfürstliche Kasse floß.

4) Die städtischen Ausgaben.

Vielgestaltig waren, wie wir gesehen haben, die Einnahmen einer baierischen Stadt im 18. Jahrhundert. Wenn ihr Ertrag auch nicht besonders hoch war, so lag dies an der ungeeigneten Einrichtung und Verwaltung.

Die Ausgaben waren weniger mannigfach. Der Stadt lag die Sorge für die Ruhe und Sicherheit innerhalb ihres Burgfriedens ob. Das war der Grund ihrer Ausgaben. Manche neuzeitlichen Lasten einer Gemeinde kannte man nicht. Die Volksschulen waren meist keine aus öffentlichen Mitteln dotierten Anstalten. Die Lateinschule z. B. unterhielt in Straubing das Domkapitel, Straßen und Wege wurden dort durch Hand- und Spannfronen der städtischen Grundholden repariert, die meisten Brücken der Altstadt mußten von den Einwohnern dieses Stadtteiles unterhalten werden, eine Straßenbeleuchtung gab es nicht. Die Spitäler und Waisenhäuser beruhten auf milden Stiftungen.

Lasten der Stadtkammer waren in München u. a. der Unterhalt der städtischen öffentlichen Gebäude, Wasserbau, Brücken, Brunnen, Nacht- und Turmwächter, Feuerlöschwesen, und, da dem Magistrat die gesamte Gerichtsbarkeit zustand, die Kosten für Rechtspflege.

* * *

Als erster Ausgabeposten sämtlicher Städte sind die Staatssteuern zu nennen, die von der Stadt für ihre Bürger an die Landschaftskasse gezahlt wurden. Auf dem Landtage vom Jahre 1525 verpflichteten sich die Städte, 40 000 fl. jährlich zu bezahlen. 1669 wurde die Steuer auf 24 000 fl. herabgesetzt. Im Jahre 1745 zahlten die Städte folgende Summen:*)

im Rentamt:	fl.
München	10 700
Landshut	6 100
Straubing	3 400
Burghausen	3 100
Ingolstadt	2 500
zusammen	25 800

*) Schmelzle, Staatshaushalt d. Herzogtums Baiern, S. 378.

Ursprünglich wurden in München die höheren städtischen Aemter unentgeltlich versehen. Erst im 17. Jahrhundert wurden die Magistratsstellen besoldet: ein Bürgermeister erhielt 200 und ein äußerer Rat 12 fl. jährlich. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Besoldungen erhöht: die des amtierenden Bürgermeisters auf 400 und die des inneren Rates auf 250 fl. Ein äußerer Rat bezog nun 24 fl. jährlich. Am Schluße des 18. Jahrhunderts wurden die Einnahmen eines Bürgermeisters auf 4323 fl. angegeben; außerdem hatte er freies Holz, unentgeltliche Benützung von Stadtzwingern u. s. w. Gleichzeitig waren dieser gutbesoldeten Stellen mehr geworden. Es gab in München im Jahre 1802: 4 Bürgermeister, 8 innere Räte, einen Stadtsyndikus, 24 äußere Räte und 35 sonstige besoldete Beamte. Die Personalausgabe wird auf 85 328 fl. angegeben. 1803 entfielen von 164 153 fl. Gesamtausgabe der Stadtkammer — $3^1/_3$ fl. auf den Kopf — 23 098 fl. auf das Stadtgericht und 33 742 fl. auf Gehalte des Magistrats, zusammen 56 840 fl. oder $1^1/_6$ fl. auf den Kopf. Die Einnahmen aus Taxen betrugen dagegen nur 16 500 fl.

Auch Straubing hatte 4 Bürgermeister. Von dieser Stadt heißt es bei Kolb[1]: „In Ansehung der vielen Ratsherren existierten gar viele Stadtämter, nämlich außer den Justizämtern (Ober- und Unterrichteramt, Vormundschafts- und Freistellungsamt) und den Kirchen- und Kultusverwaltungen ein Geldkastenamt, Getreidekastenamt, Steueramt, Kammeramt, Hofmarkamt (für einige der Stadt gehörige Hofmarken), Zollamt, Nebenzollamt, Bannpfenning(Umgelt)amt, Unschlitthandelsamt, Ziegel- und Kalkbrennereiamt, Holzhandelsamt, Amt der Lohstampf-, Walk- und Schleifmühle, Bruckamt, Bauamt, Beschlachtbauamt, Servisgeld- und Quartiermeisteramt, Wachtmeisteramt, Baupolizeiamt und noch einige andere Ämter."

In Amberg beschäftigte Kasse und Rechnung der nicht hohen Servisanlage einen eigenen Verwalter, der vom Magistrat gewählt wurde.

* * *

Recht gering waren meist die Leistungen der Stadt für Schulen und Unterricht.

Schon die kurfürstliche Verordnung vom 5. Februar 1771[2] hatte den Schulzwang einzuführen versucht. Sechs Jahre lang sollte die Werktagsschule und darauf die Feiertagsschule besucht werden. Es fehlten jedoch die Kräfte, diesen Erlaß auszuführen. Die Verordnung vom 4. Oktober 1783 klagte darüber, daß den Schullehrern noch immer der nötige Unterhalt fehle. Sie suchten ihn anderwärts und vernachlässigten infolgedessen die Schule. Darum sollten Meßner- und Lehrerdienst vereinigt werden. Kirchen, Bruderschaften und milde Stiftungen sollten zur Schule beitragen. Doch auch diese Verordnung wurde nicht ausgeführt.

Noch zu Anfang der 1790er Jahre waren in Straubing die deutschen Schulen bloße Privatunternehmungen von einigen konzessionierten Schulmeistern.

---

1) Historische Nachrichten über Straubings ehemalige Verkehrsverhältnisse . , . . Zölle u. s. w. S. 48.
2) Meyr: Generaliensammlung von 1784, S. 831 ff. und 1167 ff.

Die in den Schulen erzielten Resultate waren unbefriedigend, der Schulbesuch unregelmäßig. Im Jahre 1779 wurden in München unter 1400 Schulkindern noch nicht vier gefunden, die gewöhnlichen Druck ohne Anstand lesen konnten. Ende des 18. Jahrhunderts besuchten dort von etwa 8500 Kindern nur 1728 die öffentlichen Schulen. Allerdings gab es außerdem noch Privatlehrer. Die Unterhaltsmittel der Lehrer flossen aus Stiftungen. Der Schulfonds betrug 6000 fl. jährlich. Den Schulkreuzer (zum Anschaffen von Schreib- und Lehrmitteln) zahlte das Hofelemosynariat oder der Magistrat. Dem höheren Unterricht standen die Jesuiten vor. Es gab in München ein Gymnasium mit zehn Klassen und zwei Normal-, d. h. lateinische Vorschulen.

Unter allen baierischen Städten soll Landsberg verhältnismäßig am meisten für das Schulwesen aufgewendet haben. Im Jahre 1775 schoß der Magistrat jährlich 1361 fl. 33 kr. zum Gymnasium zu, das nach der Aufhebung des Jesuitenordens fortbestand. Davon flossen 500 fl. aus dem Ertrag eines Hofes. Ferner wurden 230 Klafter Holz mit 360 fl. darunter angerechnet. Der Rest waren bare Beiträge. Als 1799 das Gymnasium vom Kurfürsten aufgehoben ward, wurde der Ertrag des Schulfonds' für sonstige Zwecke (Volksschullehrer, Stipendien) verwendet. Außer dem Gymnasium bestand noch eine Bürgerschule in Landsberg. 1777 betrug die Personalexigenz der höheren Landsberger Schulen 2180 fl., die Realexigenz 828 fl., zusammen 3008 fl. Davon flossen aus städtischen Mitteln ein Drittel bis die Hälfte.

Den sog. deutschen Schulen (Volksschulen) scheint der Landsberger Magistrat seine Aufmerksamkeit weniger zugewendet zu haben. Im Jahre 1773 wandte sich nämlich der „Knabenschulhalter“ Gilg, „Beschwerde über die Winkelschulen führend, an den Geistlichen Rat und an das kurfürstliche Rentamt München. Er klagte über geringe Nahrung, da er kein Salär außer dem Schulgeld und freier Wohnung beziehe und nur 40—50 Knaben unterrichte, während die Mädchen zu den Ursulinerinnen in die Schule gingen.“ *)

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts arbeitete sich der Lehrerstand langsam aus der Stellung von Privatlehrern zu der öffentlicher Angestellten empor. Die einzige Einnahmequelle der meisten Lehrer bildete bis dahin das Schulgeld. Es betrug in den 1770er Jahren in Landsberg 1 fl. 36 kr. auf den Kopf jährlich. Für die Armen wurde eine Aversalsumme von 20 fl. aus der Almosenkasse bezahlt. Daneben hatte noch der Lehrer Naturalbezüge wie Holz und freie Wohnung; außerdem Geschenke, Einnahmen aus Privatstunden u. a. m. Später erhöhte man das Schulgeld auf 2 Gulden. 1783 setzte sich das Einkommen des oben genannten Lehrers Gilg in Landsberg zusammen, wie folgt:

25 fl. in bar von der Stadt, davon 10 fl. an seinen Hilfslehrer, bleiben	15 fl.
3 Klafter Holz zu 3 fl.	12 fl.
Schulgeld	104 fl.
Nachstunden	30 fl.
freie Wohnung	20 fl.
Zusammen	181 fl.

*) J. B. Krallinger: Geschichte d. Landsberger Schulwesens, S. 117, dem ich alle Angaben über die Schulen von Landsberg verdanke.

Die Stadtkammer trug alles in allem 43 fl. jährlich zum Unterhalt des Volksschullehrers bei. Als die Schülerzahl gewachsen war, und ein Lehrer nicht mehr genügte, mußte Gilg sich einen Gehilfen halten, der einen Teil der Schulgelder bezog. Erst 1792 wurde ein zweiter Lehrer vom Magistrat angestellt, nachdem er seit 1775 schon die Frage „in Erwägung gezogen" hatte. 1801 hatte Gilg 328 fl. 24 kr. Einkünfte; 1807 — er war inzwischen 75 Jahre alt geworden und hatte 52 Dienstjahre — bezog er:

aus dem Schulfonds	100 fl.
Schulgeld	67 fl. 12 kr.
Wohnung	46 fl. 24 kr.
aus Privatstunden	20 fl.
als Bruderschaftssekretär	34 fl.
Zusammen	267 fl. 36 kr.

Der zweite Lehrer hatte 178 fl.

* * *

Nicht höher als die Ausgaben für Unterricht waren die Leistungen der Städte für Armenpflege.

In den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 heißt es, die Obrigkeit solle Vorsehung thun, daß eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähre und unterhalte.[1]

Diese Unterstützungspflicht bestand jedoch nur darin, daß jede Gemeinde ihren Armen das Almosensammeln innerhalb des Gemeindebezirkes zu erlauben und die Aufnahme in die örtlichen Spitäler zu gewähren habe. Das baierische Gesetzbuch von 1616 steht auf demselben Standpunkt: Es gestattet den erwerbsunfähigen Armen das Betteln nur innerhalb der Gemeinde, in der sie geboren waren.

Im Landmandat vom 19. November 1627 machte die Regierung zum ersten Mal den Versuch, die Gemeinden zur vollständigen Fürsorge für ihre Armen zu verpflichten. Eine strenge Durchführung dieses Systems gelang jedoch erst im 18. Jahrhundert. Einzelne Orte, wie z. B. Straubing, sorgten auch damals schon aus öffentlichen Mitteln für ihre Armen, allerdings auf eine eigene Art. In der genannten Stadt erhielten verarmte Bürger je nach ihrem vormaligen Ansehen reiche oder geringere Pfründen aus der städtischen Kasse.[2] Auch die übrigen Armen wurden von der Stadt durch Almosen unterstützt. Im Jahre 1748 wurde dort eine besondere Armenpflegekommission gebildet, die an 2000 fl. jährlicher Einnahmen aus besonderen Armensteuern hatte. Der Bettel wurde dadurch nichtsdestoweniger nicht vermindert.

Einen Wendepunkt in der öffentlichen Armenpflege bildete in Baiern der Beginn des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts.

Der Umschwung wurde eingeleitet durch die Bettelmandate vom 27. Juli 1770[3]

---

1) Vergl. v. Riedel's Kommentar z. Bayer. Ges. über öffentl. Armen- und Krankenpflege, Einl. ferner Ders. Kommentar z. Bayer. Ges. über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt, Einl.

2) Vergl. Kolb: Gewerbewesen und Handel d. St. Straubing I, S. 132.

3) Kreittmayrs Generaliensamml. v. 1771, S. 225.

und vom 3. März 1780.[1] Jedes Gericht, jede Hofmark, jede Stadt und jeder Markt sollten fortan ihre Armen selbst zu verpflegen und die Kosten hierfür durch Steuern aufzubringen haben. Zugleich wurde bestimmt, daß überlastete Gemeinden durch Konkurrenz des ganzen Gerichtsbezirkes zu unterstützen seien. Alle Unterthanen ohne Unterschied der Person und des Standes sollten zu den Armenumlagen anzulegen sein. Die Armenunterstützung sollte so bemessen sein, daß sie das Betteln überflüssig machte.

Außerdem hatte man im Laufe des 18. Jahrhunderts zur Erleichterung der Gemeinden einen öffentlichen Armenfonds (fundus pauperum) gebildet,[2] welchem hauptsächlich die quarta pauperum, d. h. der vierte Teil von allen Vermächtnissen zu frommen Zwecken zufloß, welchem außerdem Abgaben für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Tanzmusiken, Hochzeiten (2 fl. von jedem Paar) sowie eine Erbschaftssteuer und Anteile an einzelnen Strafen zugewiesen waren. Es war dies eine Erneuerung der längst außer Wirksamkeit gekommenen alten kirchlichen Vorschrift, wonach ein Viertel vom Erträgnis des Kirchenvermögens den Armen gehören sollte, durch die weltliche Obrigkeit.

Die Verteilung und sonstige Verwendung der auf solche Weise gewonnenen Mittel erfolgte unter obrigkeitlicher Aufsicht durch die Gemeindebehörde oder durch eigens dazu bestellte Männer (Armenväter) auf Grund einer Armenliste. Bei der Herstellung derselben ward der Pfarrer zur Mitwirkung herangezogen.

In der Haupt- und Residenzstadt München begann man um dieselbe Zeit unter dem Grafen Rumford die Armenpflege auf der Basis der freiwilligen Beiträge zu organisieren.[3] Im Jahre 1781 betrugen die Gesamteinnahmen der Münchener Armenanstalt 33 578 fl. 16 800, oder die Hälfte stammten aus dem fundus pauperum. Der Rest floß aus Beiträgen des kurfürstlichen Hauses (1376 fl.), aus einer Lotterie (6000 fl.), aus freiwilligen Beiträgen (7450 fl.), Schenkungen und Legaten (1410 fl.), Beiträgen der Landschaft (400 fl.), Strafgeldern (100 fl.) und sonstigem (41 fl.). Im Jahre 1791 hatten sich die jährlichen Einnahmen schon auf 67 677 fl. gehoben.

* * *

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschah noch die Ausrüstung der Milizen auf Kosten der Stadt. Dies wird uns von Deggendorf und Straubing berichtet. München stellte eine Kompagnie Reiter (200 Mann), ein Regiment Infanterie (900 bis 1000 Mann) und 150 bis 200 Mann Artillerie. Die Stadt hatte ihr eigenes Zeughaus. In der Münchener Zeughausrechnung von 1797 finden sich 1869 fl. Einnahmen aus „Rüstgeldern" vermerkt, die wohl steuerartige Einkünfte waren.

* * *

---

1) Meyr's Generaliensamml. v. 1784, II, S. 948. Vergl. ferner d. Mandat v. 9. Okt. 1775, a. a. O, S. 910 ff.

2) Meyr's Generaliensamml. v. 1787, S. 913 ff.

3) Vergl. Abhandl. über d. Armenwesen v. München München 1814; Ah. Reskript v. 25. Aug. 1789; VO. v. 24. Sept. 1799, Münchener Intelligenzblatt 1799, S. 661 ff; VO. v. 28. Nov. 1804, d. Armeeninstitut betr. Churpfalzbaierisches Reg. Bl. 1804, 1014 ff.

Am meisten von allen städtischen Verwaltungszweigen verschlang das städtische Bauamt.

Im Jahre 1797 betrugen in München die Ausgaben des Stadtbauamtes über 80 000 fl. Davon scheint nur der geringste Teil für Materialbeschaffungen, weitaus das meiste für Arbeitslöhne Verwendung gefunden zu haben. Die Reinigung der Straßen, die zweimal wöchentlich geschah, und der Unterhalt der Brunnen waren auch zu Lasten der Stadt. Ende des 18. Jahrhunderts wurde in München ein Sprengwagen angeschafft.

Die Straßen der kleineren Städte und Märkte waren unsauber, und die Größe des Düngerhaufens, welcher vor manchem Hause lag, ließ auf den Stand des landwirtschaftlichen Betriebes seines Besitzers schließen.*)

Trotz der schlechten Zeiten unternahmen manche Städte und Märkte — oft die kleineren — noch große Bauten. Im Markte Wolfratshausen baute man in den Jahren 1730—1740 ein Lagerhaus für Güter aus Italien. Die Marktkammerrechnung hatte später „nicht unansehnliche" Einnahmen an Lagergebühren. 1738 begann man ebendaselbst mit dem Bau einer Kaserne, weil der Marktflecken öfter mit Militär belegt wurde, und die Einquartierung den Bürgern lästig fiel. Sie kostete 1146 fl. Im Jahre 1746 wurde der ganze Markt neu gepflastert. Das in den Jahren 1604 bis 1606 erbaute Wasserwerk von Friedberg war 1632 von den Schweden zerstört worden. 1788/89 wurde es erneuert. Die Stadt Füssen baute 1789 für 14 000 fl. eine Stadtmühle, dann eine Säge und eine Lohstampfmühle. Nach 1790 wurde eine Papiermühle auf städtische Kosten errichtet. Die im Jahre 1787 erbaute Lechbrücke hatte 53 000 fl. gekostet. Die Gelder für solch kostspielige Bauten mußten durch Anleihen aufgebracht werden, doch haben die Anlagen sich gut rentiert. Als im Jahre 1710 die Isarbrücke in Wolfratshausen gebaut wurde, schoß der Bürgermeister Huber der Marktkammer 200 fl. vor. Sie wurden ihm fünf Jahre später zurückbezahlt. Die Erhebung des Zolles auf dieser Brücke wurde 1758 für 80 fl. jährlich verpachtet.

Viele städtische Gelder wurden zum Vorteile von Ratsmitgliedern verwendet. In der Münchener Stadtrechnung von 1797 kommen auffallend viele Posten vor wie „Schenkungen und Douceurs," „Gratifikationen", „Deputata" u. s. w. Der größere Teil dürfte nicht gebucht worden sein. Kurz, überall bekommt man den Eindruck, daß die Einnahmen der Stadt mehr der Befriedigung wohlerworbener Rechte des Personals als den dringenden Bedürfnissen der Gemeinde gedient haben.

---

*) Fr. A. W. Schreiber: Max Joseph III S. 184.

5) Die Finanzen der Dorfgemeinden.

Wie wir gesehen haben, hatte rechtlich auch das Dorf im Herzogtum Baiern selbstständige Finanzverwaltung, allerdings unter der Kontrolle und Oberaufsicht des Gutsherren. Innerhalb der Hofmark stand diesem die Polizeigewalt zu. Er hatte die Aufsicht über Kirche und Schule. Er berief die Dorfversammlungen, auf welchen der von der Gemeinde gewählte „Gemeinds-" oder „Dorfsführer" der Gemeinde Rechnung legte.

Die Instruktion der Dorfführer und Gerichtsdiener vom Jahre 1784[1] regelte diese Verhältnisse einheitlich. Darnach lag den Gemeindeführern hauptsächlich die Leitung des Gemeindehaushaltes ob. Durch die Dorfsführer wurden die zur Bestreitung der Schulden, Straßenreparaturen, zum Hirtenlohn, zum Unterhalt der Armen nötigen Umlagen mit obrigkeitlichem Vorwissen eingebracht und jährlich Rechnung darüber gestellt.[2]

Die Lasten der Landgemeinden bestanden damals im Unterhalt der Wege, Stege, Brücken und Gebäuoe, in der Herbeischaffung des Unterhaltes der Schullehrer, Meßner, Hüter, Bettelvögte und in der Unterstützung der Gemeindearmen.

Geldkonkurrenzen kamen nur wenige vor. Für Wege, Brücken und Gebäude genügten Fronen. Die Besoldung der Gemeindediener bestand in ihnen zugewiesenen Grundstücken, in Getreide und Holz, das unmittelbar gesammelt wurde. Die Armen gingen abwechselnd von Haus zu Haus in Kost oder erhielten Getreideunterstützung. Wenn Geldausgaben nötig waren, so erhob der Gemeindeführer die Umlagen dafür von Fall zu Fall. An Gemeindevermögen gab es ein elendes Hirtenhaus, die Dorfschmiede, eventuell noch unverteilte Almenden und hie und da einige kleine Stückchen Feld oder Wiese, deren Nießbrauch dem Dorfführer oder dem Feldhüter als Entschädigung für sein Amt überlassen wurde.

Quellen und Litteratur: Allgemeines: Cohn, Finanzwissenschaft; Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 51 ff; Barthold, Geschichte deutscher Städte, Bd. IV; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. IV; Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845; v. Justi, Staatswirtschaft; ders, System des Finanzwesens, Halle 1766;

---

1) Meyr's Generaliensamml. von 1784, S. 1474.

2) Kreittmayr: Anmerkungen, V, S. 1050.

J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, 1769, u. a. m. — Speziell über das **Herzogtum Baiern** handeln: Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, Deutsch- und baierischen Staatsrechts, München und Leipzig; ders. Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. jur. civ., V. Bd., München 1758—1766; ders. Sammlung der neuesten und merkwürdigsten kurbaierischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771; v. Seydel, Baierisches Staatsrecht; Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Baiern, 7 Bde; Tröltsch, Die baierische Gemeindebesteuerung, 1891; ders. Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. (der sog. städtische Bierpfennig), Finanz-Archiv, Jahrg. VII; Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern; Georg Karl Meyr, Sammlung der Churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen; Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Baiern im 18. Jahrh., Stuttgart 1900 (Münchener Volkswirtschaftliche Studien); Der Ratsentschluß oder Bürgervergleich von München . . . vom Jahre 1769, ohne Namen des Verfassers, 1804; v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande 1790—1792; Dr. Christ. Meyer, Baiern vor hundert Jahren, München 1900; Joh. v. Destouches, statistische Beschreibung der Oberpfalz, Sulzbach, 1809; J. G. B. Huber, Gesch. der St. Burghausen, Burgh. 1862; Mich. Trost, Gesch. d. Marktes Geisenfeld, München 1877. Jos. Mindler, Gesch. u. Staatistik d. baier. Herrschaft Wertingen, Landshut 1803; Lor. Hübner, Gesch. d. kurbaier. Haupt- u. Res.-St. München, M. 1803, 2 Bde; Friedr. Jochem, Gesch. d. . . . . Marktes Wolfratshausen, München 1866; Jak. Groß, Chronik d. Marktes Fürstenfeldbruck, F. 1877; Jos. Feistle, Gesch. d. St. Füssen, F. 1861; Leop. Obermayr, Gesch. v. Fagen, München 1889; Gebhard Luber, Gesch. v. Friedberg, 1801; Westenrieder, Beschreibung d. Haupt- und Resid. St. München (im gegenwärtigen Zustande), M. 1782; J. B. Krallinger, Gesch. d. Landsberger Schulwesens, Landsberg 1883; Georg Bauer, Chronik d. k. b. St. Deggendorf, D. 1894; Gottfr. Kolb, Historische Nachrichten über Straubings ehemalige Verkehrsverhältnisse . . . . Zölle u. s. w., Straubing 1858; A. Ch. Gaspari, der Deputationsrezeß 1803, Hamburg 1803.

Reformversuche der Regierung und Eingriffe derselben in die städtische Verwaltungsautonomie bis zum Jahre 1800.

1) Allgemeine Erlasse und Verordnungen.

Charakteristisch für den Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts im Herzogtum Baiern ist, daß er die aus der Feudalzeit überkommene Staats- und Gesellschaftsordnung äußerlich größtenteils fortbestehen ließ und nur durch Schaffung von künstlichen Hemmungen und Gegengewichten den Einfluß der hergebrachten Machtfaktoren für seine Zwecke unschädlich zu machen suchte. So stand z. B. im 18. Jahrh. nach wie vor der Landschaft das Recht der Steuerbewilligung zu, aber schon im 17. Jahrh. war es thatsächlich außer Wirksamkeit getreten. Nach dem Jahre 1669 hat kein Landtag mehr stattgefunden, und die seitdem an seine Stelle getretene Landschaftliche Verordnung war „zur machtlosen Steuerbewilligungsmaschine“ geworden.[1] Der ohnmächtige Landschaftsausschuß blieb trotzdem das ganze 18. Jahrh. hindurch noch bestehen und wurde erst bei den großen Reformen zur Zeit der napoleonischen Kriege aufgehoben.

Ähnlich erging es in Baiern der städtischen Autonomie.

Die Zeiten, da die Städte dem Landesfürsten zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit bewaffneten Widerstand entgegensetzen konnten, waren seit Jahrhunderten vorbei. In Brandenburg-Preußen benutzte man nun im 18. Jahrh. die Gelegenheit, die städtische Verfassung und Verwaltung zu reformieren.[2] An die Stelle vereinzelter, einander widersprechender Privilegien traten nach und nach gleichmäßige Grundsätze, an die Stelle oligarchischer Korruption eine geordnete Verwaltung. Durch die Verordnung vom Jahre 1738 wurden die früheren Freiheiten der Städte aufgehoben und ihrer Selbstständigkeit engste Schranken gesteckt. Das Jahresbüdget der meisten wurde auf tausend bis zehntausend Taler herabgesetzt. Seit dem Jahre 1747 wurde der Bürgermeister von Berlin, der den Titel Stadtpräsident führte, vom König ernannt. Der Magistrat ergänzte sich nach wie vor selbst, doch bedurften die Gewählten der königlichen Bestätigung. Im Jahre 1736 hatte Berlin mit 86 000 Einwohnern nur eine Ausgabe von 24 000 Talern. Der Staat bestritt den größten Teil der Ausgaben für Armenpflege, Schulen, Straßenwesen und Polizeiverwaltung. So kam es, daß im Jahre 1808 der Freiherr vom Stein den Städten von Preußen wieder unbedenklich

---

1) Vergl. Schmelzle, a. a. O. S. 114.

2) Vergl. Schmoller, das Städtewesen unter Friedr. Wilhelm I., Zeitschrift f. Preuß. Geschichte u. Landeskunde 1871, S. 521|69; 1873, S. 275|333 u. 537|89; 1874, S. 513|82; 1875, 353,400 u. 425|62.

größte Freiheit in der Finanzverwaltung einräumen konnte: die Mißbräuche, die sich im 16. und 17. Jahrh. in die städtische Verwaltung eingeschlichen hatten, waren längst beseitigt.

Anders lagen die Dinge im Herzogtum Baiern. Hier beschränkte sich die Regierung darauf, ihr Recht der Oberaufsicht über die städtische Verwaltung geltend zu machen. Aber die dahinzielenden nur mit halbem Herzen und halbem Willen vorgenommenen Versuche des Eingreifens scheiterten an der Lässigkeit und dem geheimen Widerstand der Beamten. So kam es, daß zur selben Zeit, als Preußen seinen Städten eine mit dem modernen Staatsgedanken verträgliche Selbstverwaltung zurückgeben konnte, in Baiern noch die Mißstände zu beseitigen waren, welche die den dortigen Städten zu lange belassene mittelalterliche Selbstständigkeit erzeugt hatte.

* * *

Noch das ganze 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hindurch äußerte sich im Herzogtum Baiern die Landeshoheit den Städten gegenüber lediglich in einer allgemeinen Bestätigung des Stadtrechts, in dem Anspruch auf Huldigung und in Entrichtung der schuldigen oder übernommenen Steuern. Dies änderte sich erst, als die Fürsten aus Vasallen des Kaisers sich zu Landesherren erhoben hatten, also etwa seit dem Westfälischen Frieden.

Allerdings soll schon im Jahre 1616 Max I sich mit dem Plan getragen haben, die Privilegien der Städte zu beschneiden. Doch sei ihm von seinen Räten abgeraten worden.

So finden wir denn erst im Jahre 1669 einen Versuch des Kurfürsten, durch seine Beamten eine geregelte Aufsicht über die Verwaltung der Städte und Märkte ausüben zu lassen. Ziffer 57 der Rentmeisterischen Instruktion vom 24. Dezember des genannten Jahres[1] schrieb nämlich dem Rentmeister, dem höchsten Finanz- und Verwaltungsbeamten des Rentamtes, vor, bei der Visitationsreise durch seinen Bezirk, dem „Umritt", Wirtschaft und Jurisdiktion der Städte und Märkte, die nicht besonders priviligiert waren, zu prüfen.

Er sollte sich nach den Fähigkeiten der städtischen Rechnungsführer, von deren Tüchtigkeit die Qualität der Finanzverwaltung der Städte größtenteils abhing, erkundigen.

Ferner wurde angeordnet, man solle zu Stadt- und Marktschreibern nur sich dazu qualifizierende Leute verwenden und sie der Wichtigkeit ihres Amtes entsprechend besolden.

Auch suchte man Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen, indem Ziffer 63 vorschrieb, die Ratswahlen müßten zu ihrer Giltigkeit vom Hofrat in München oder von den Rentamtsregierungen bestätigt werden. Jede Woche sollte Rat

---

*) S. Kreittmayr's Generaliensamml. v. 1771, S. 547 ff. Vergl. ferner Schmelzle, a. a. O. S. 140 ff.

stattfinden. Die Sitzungen sollten geheim sein, „massen diejenige, welche aus den Rath Schwätzen, ihre Stelle verlohren." Ob dieses Heimlichthun zur Verbesserung der städtischen Verwaltung beigetragen habe, darüber dürften die Meinung der damaligen und die unserer Zeit auseinandergehen.

Die bürgerlichen Obrigkeiten durften von öffentlichen Grundstücken, Geld- und Getreidegilten ohne Genehmigung der Regierung nichts veräußern, und wo dies mit Genehmigung geschah, sollte der Kaufschilling zum besten des gemeinen Wesens verwendet werden.

Weiter gab die Instruktion noch eine Menge von Vorschriften über Kassenverwaltung und Rechnungsführung und suchte einigen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern: die Ratsherren sollten auch Steuern zahlen, man sollte gute Schullehrer anstellen, bei Meisterstücken sollten keine großen Schmausereien stattfinden u. a. m.

In Bezug auf das platte Land bestimmte die Instruktion, die Dorfgemeinde-(versammlung) dürfe nur in Gegenwart des Amtmannes abgehalten werden. Die Dorfsführer sollten keine unnötigen Zehrungen auf Kosten des Ortes unternehmen und sollten nicht die Gemeindegründe an sich ziehen oder an andere zu ihrem eigenen Vorteil verpachten.

Etwa 80 Jahre dauerte es, bis nach diesem ersten Eingriff des Staates in den damaligen Schlendrian der städtischen Verwaltung ein zweiter gethan wurde. Es geschah dies in der uns schon bekannten Stadt- und Marktinstruktion vom Jahre 1748. Aus der Zahl der in ihr aufgeführten Gebrechen und Mißstände der städtischen Verwaltungen ergibt sich, daß die Verhältnisse nicht besser geworden waren.

Aber auch die Instruktion von 1748 blieb wirkungslos.

Der Gesetzgeber gestand in der Neuen Rentmeisterischen Instruktion vom 3. Januar 1774 [1] selbst zu, bisher seien die vorgeschriebenen Umritte dreißig, vierzig, fünfzig und noch mehr Jahre unterblieben.

Jetzt wurde verordnet, die Visitationsreise des Rentmeisters sollte alle drei Jahre stattfinden und sich auf die Prüfung des Rechnungs- und Ökonomiewesens sämtlicher Städte und Märkte mit Ausnahme von München, Ingolstadt, Landshut, Burghausen, Straubing und Braunau erstrecken. Es geschah. Doch mit welchem Erfolge, darüber gibt uns eine Schrift aus dem Jahre 1803 Auskunft. [2] „Es war (dem Rentmeister) oft platterdings nur darum zu thun," so heißt es darin, „durch das Land eine Spazierfahrt zu machen, die städtischen Kassen noch vollends auszuleeren, sich auf Gemeinskosten füttern und hofieren zu lassen, Parade zu machen" u. s. w. Die Ankunft des Rentmeisters war im voraus bekannt. Man konnte sich vorsehen. In den wenigen Tagen, während der Rentmeister sich an einem Ort aufhielt, konnte er nicht viel prüfen. Es wurden Schulden zu einem feierlichen Empfang desselben vonseiten der Stadt aufgenommen und dadurch die

1) Meyr's Generaliensamml. v. 1784, S. 348 ff.

2) Jos. v. Destouches: Über den Verfall der Städte und Märkte, Ulm 1803, S. 231, Anm.

Finanznot nur noch verschlimmert. Oft ließ auch der Rentmeister die Rechnungen ungeprüft liegen. Um die Belege für Ausgaben war man nie besorgt. Wollte man den Grund einer Ausgabe verheimlichen, so zwang der Bürgermeister einen städtischen Handwerker, seine Unterschrift auf ein weißes Blatt Papier zu geben. Der Bürgermeister schrieb dann eine Quittung über irgend eine Summe für geleistete Arbeiten darüber. Dies wurde nun dem Rentmeister als Ausweis bei seiner Rechnungsprüfung vorgelegt.[1]

Die Erkenntnis dieser Mängel führte bald zu neuen Reformversuchen, die recht passend sind zur Charakterisierung des damaligen Beamtentums in Baiern.

Bei der Neuorganisierung der obersten Landesbehörden im Jahre 1779 wurde der Oberen Landesregierung die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Städten, Märkten und Dörfern erteilt.[2] Zu diesem Zwecke sollten die Kämmerer und sonstigen Einnehmer in Städten und Märkten und die Hofmarksherren jedes Jahr eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe aufstellen und diese an die betreffenden vorgesetzten Regierungsbehörden einsenden. Der rentmeisterische Umritt sollte wegen der damit verbundenen Übelstände abgestellt werden.

In einer Konferenz vom 11. Dezember 1781 wurde sich die Obere Landesregierung über die bei der Rechnungsprüfung und der Überwachung der kommunalen Finanzverwaltung zu befolgenden Grundsätze schlüssig. Sie hätten bei ihrer Durchführung große Verbesserungen bedeutet. Aber es sollte anders kommen.

Die kurfürstliche Hofkammer, der die Rentmeister unterstanden hatten, und der auch die an deren Stelle getretenen Rentdeputationen untergeben waren, kümmerte sich nicht um das Edikt von 1779 über die Befugnisse der Oberen Landesregierung, sondern beanspruchte nach wie vor das Recht der Rechnungsprüfung der Städte nnd Märkte. Unter dem 8. Mai 1782 erging dieserhalb eine Vorstellung der Oberen Landesregierung an den Kurfürsten. Es „ist aber dieser gnädigsten", hieß es darin, „und für die Wohlfahrt deren Städt, Märkten, und milden Stiftungen heilsamsten Landes Verordnungen hauptsächlich aus Veranlassung der churfürstlichen Hofkammer, die alles gerne bei dem vorig alten Schlendrian belassen, und durch ihre Rentdeputationen ebenso wie vorhin durch die rentmeisterische Umritten durchaus allein dirigieren möchte, bis auf die Stunde nicht die mindeste Folge geleistet, sondern das Stadt, und Markts-Kammer, Kirchen, und milden Stiftungs Rechnungs Wesen meistenteils unaufgeräumter Wie Vorhin in der größten unrichtigkeit, unjustificirter hangen gelassen, uns aber nicht die mindeste communication hieroon bisher gemacht, sondern aigenmächtig ohne beiziehung Dero Oberen Landes-Regierung . . . privative nach der alt-vorig obschon abgeschaften Rentmeisterischen ordnung fortgefahren worden." Infolgedessen glaubten die Städte und Märkte, „von ihren Stadtkammern so anderen ämtern Niemand mehr Rechenschaft geben zu derfen." Diese Vorstellung der Oberen Landesregierung wurde am 4. Juni und am 6. September desselben Jahres von ihr wiederholt. Aber ohne Erfolg. Die Hofkammer siegte.

---

1) a. a. O. S. 239.

2) Vergl. Instruktion für d. kurfürstl. Obere Landesreg. v. 16. Aug. 1779, Ziff. 25, Meyr's Generaliensamml. 1784, S. 392 ff.

Eine allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1782 [1] bestimmte, „die Rechnungsaufnahm und Superrevision bey Städt- und Märkten wird denen Rentdeputationen überlassen“ und der Oberen Landesregierung abgenommen „in Ansehung der vielen und wichtigen Geschäfften, womit dieselbe ohnehin schon überhäufet ist.“

Der Grund für die Hartnäckigkeit, mit der die kurfürstliche Hofkammer an ihrem „überkommenen Rechte“ der Rechnungsprüfung festhielt, waren in Sporteln zu suchen, welche Städte und Märkte dafür zu zahlen hatten. Feste Regulative über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren gab es nicht. Man hatte z. B. dem kleinen Markte Vohburg mit etwa 900 Einwohnern für die Nachprüfung der Rechnungen von dreißig Jahren 1300 fl. abverlangt.

Die Wirkung dieser Umänderung einer einmal erlassenen Vorschrift war, daß dieselben Mißstände wie früher bestehen blieben. Mochte man auch schon durch Verordnung vom 9. August 1775 [2] den Städten und Märkten verboten haben, um ihre Privilegien Prozesse gegen die Regierung zu führen, und ihnen dadurch ihre Autonomie rechtlich entzogen haben: es nützte nichts, so lange niemand da war, der thatsächlich eine strenge Oberaufsicht ausgeübt hätte.

So blieben die Zustände bis zu Karl Theodors Tode.

2) Eingriffe der Regierung in die Verwaltung einzelner Städte.

In der Rentmeisterinstruktion von 1669 hieß es, dem rentmeisterischen Umritte seien blos diejenigen Städte und Märkte unterworfen, die nicht besonders privilegiert seien. (Ziffer 57) Die Rentmeisterinstruktion von 1774 führte sechs Städte namentlich an, die von der Kontrolle durch den Rentmeister befreit sein sollten und direkt der Zentralregierung unterstanden. Auch die Instruktion von 1748 galt nicht für alle Städte, sondern schloß die fünf Hauptstädte von ihrem Geltungsbereiche aus. Trotzdem sind diese größeren Städte nicht vollständig unabhängig in ihrer Verwaltung gewesen; im Gegenteil: während die Verwaltungsgebrechen, die in irgend einem entlegenen kleinen Markte sich fanden, leicht unter der Bewußtseinsschwelle des geheimen Hofrats und der kurfürstlichen Regierung in München blieben, wurden die dem Kurfürsten etwa nicht zusagenden Maßnahmen des Magistrates einer dieser Städte viel eher wahrgenommen.

Besonders erfreute sich die Stadt Straubing der vielfältigsten Eingriffe der Regierung. Dort hatten sich im Laufe der Jahre die schlimmsten Zustände ausgebildet. Während der Kämpfe zwischen den Ständen und dem Landesherrn hatte die Stadt eine ähnliche Stellung erlangt, wie sie die Reichsstädte durch die Auflösung der Reichsgewalt erhalten hatten. Im Innern herrschten gewisse Cliquen ausschließlich. Dazu kam etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der wirtschaftliche Rückgang. Die herrschenden Ratsfamilien betrachteten sich als die Herren der Stadt und beuteten die im Kampfe unterlegenen aus. Sie nahmen Rang und Lebensgewohnheiten des umwohnenden Landadels an. Auf Stadt-

1) Meyr's Generaliensamml. v. 1784, S. 442.
2) Meyr's Generaliensamml. v. 1784, S. 89.

kosten wurde für die Ratsherren ein Jagdschlößchen, ein Sommerhaus und ein Fischerhäuschen gebaut. Verarmte Ratsfreunde erhielten aus städtischen Mitteln „standesgemäße" Unterstützungen. Straubing hatte vier Bürgermeister, und da diese alle Vierteljahre in der städtischen Verwaltung abwechselten, so entstand die größte Unordnung in der Kassenführung. Es gab ungeheuer viele Mahlzeiten, Feste, Geschenke, Messen u. s. w. auf Kosten der Stadt. *)

Um diese Mißstände zu beseitigen, erließ die Regierung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schon häufig Mahnungen und Aufforderungen zur zeitgemäßen Abänderung mancher Ratswahlbestimmungen. Sie suchte, weil sie keine Kompetenz zur Aufhebung landesherrlich konfirmierter Stadtfreiheiten hatte, durch manche Maßregel Verbesserungen im Gemeindewesen herbeizuführen. Sie ordnete jährlich einen Regierungsrat zur Beaufsichtigung der Wahlaktionen ab und befahl, daß zu den Ratsstellen nur solche Bürger gewählt würden, welche ein gesichertes Einkommen hätten und nicht auf Einkünfte aus ihrem Amte angewiesen wären. Sie versagte manchen Wahlen wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft der Gewählten untereinander die Bestätigung, wies die Vorstellungen, daß derlei Wahleingriffe den Stadtfreiheiten zuwiderliefen, als unbegründet zurück, machte aber häufig die Erfahrung, daß der aus den gleichen Interessen hervorgehende Korporationsgeist weit stärker sei als jegliche Verwandtschaft. Wenn sie die zu Ratsherren oder zu Bürgermeistern gewählten reichen Weinwirte zurückwies, wußten sich diese durch scheinbare Verpachtungsverträge zu helfen und die Vorschriften der Regierung zu umgehen. Alle Reformversuche hatten keinen Erfolg. Der Magistrat opponierte gegen die von der Regierung beabsichtigte Aufhebung der Vierbürgermeisterei. Auf die Vorstellungen hinsichtlich der Wahl besserer Bürger und zur Einhaltung einer besseren Verwaltung berichtete der Magistrat an die Regierung, „daß bishero noch immerhin Alles zum Wohle des gemeinen Wesens und zur Ergötzlichkeit der lieb Burgerschaft geschehen sei." Im Jahre 1724 bezeichnete die Regierung kurzerhand einen Kandidaten zur Bürgermeisterstelle. Er wurde nicht gewählt, doch einigte man sich schließlich auf eine andere Person, welche der Regierung genehm war.

Die Straubinger Finanzverwaltung war natürlich diesen Zuständen entsprechend. Alles Vermögen der Stadtkammer war vor dem 17. Jahrhundert erworben worden; dann begann die schlechte Verwaltung. Sie erreichte im Jahre 1770 ihren Höhepunkt. Es wurde mehrere Jahre lang keine Rechnung mehr gestellt. Die Kassen waren leer. Die sonst auf ihr Amt so stolzen Ratsherren gingen nun einfach nicht mehr aufs Stadthaus. Früher schon hatte die Regierung die Gelegenheit wahrgenommen, über die Geschäftsführung des Magistrats ihre Mißbilligung auszudrücken, wenn er um Bewilligung von Bierpfennigen oder von Salzfaßgroschen einkam. Jetzt griff sie direkt ein. Der Magistrat wurde suspendiert, und durch einen kurfürstlichen Kommissär ersetzt. Erst im Jahre 1779/80 wurde die magistratische Verfassung wiederhergestellt. Die Geschäftsführung besserte sich im allgemeinen, jedoch blieb noch immer über ungeheuer viele Ausstände zu klagen. Der Gesamtverlust der Stadt an Stammvermögen, Renten

---

*) Vergl. Kolb: Über das Gewerbewesen und den Handel der Stadt Straubing, Bd. II, passim.

und Gefällen von 1600 bis 1807, d. h. vom Sinken des Städtewesens bis zur Aufhebung der alten Verfassung, wurde auf mehr als eine Million Gulden geschätzt. Durch den kurfürstlichen Kommissar wurden die Schulden der Stadt an die Stiftungen im Gesamtbetrage von 100 000 fl. auf Verlust abgeschrieben. Außerdem hatten die Stiftungen durch eigene schlechte Verwaltung an 140 000 fl. verloren. Allerdings war die Regierung an der Geldnot der Stadt nicht ganz unschuldig gewesen. Die Stadt hatte von Privaten Geld aufgenommen und den Herzögen vorgeschossen. Diese waren selbst in fortfährenden Geldverlegenheiten und zahlten oft keine Zinsen. Die Stadt mußte aber die Zinstermine pünktlich einhalten.

* * *

Ähnlich wie dem Straubinger Magistrat erging es im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auch demjenigen von München. Allerdings war die Ursache seiner Suspendierung eine andere, wenn auch seine Verwaltung kaum weniger schlecht war als die Straubinger. Schon in einem kurfürstlichen Erlaß von 1788 wurde der Rat höchst ungnädig behandelt. Seine Berufung auf die hergebrachten Freiheiten — es handelte sich um die städtische Polizei — wurde „Anmaßung der Landeshoheit" genannt.

Zum offenen Konflikt zwischen der Regierung und dem Magistrate kam es aber erst im Jahre 1790 *). Der Günstling des Kurfürsten, Graf Rumford, hatte nämlich von der Bürgerschaft verlangt, sie solle dem Kurfürsten für die Verschönerung der Stadt ihren feierlichen Dank abstatten. Er ließ durch seine Anhänger die Überreichung einer Adresse in diesem Sinne anregen. Der Magistrat, gestützt auf sein Recht als Vertreter der Stadt, behauptete, daß nur er zu einer solchen Kundgebung befugt sei, und richtete eine für damalige Zeit und Zustände überraschend freimütige Vorstellung an den Kurfürsten. Dieser drohte mit Entfernung des Hofes von München und entfernte sich wirklich. Die ganze Stadtbehörde wurde suspendiert und eine kurfürstliche Verwaltung in der Stadt eingerichtet. Eine Untersuchung wurde gegen die einzelnen Magistratsmitglieder eingeleitet. Sie mußten feierliche Abbitte vor dem Bilde des Kurfürsten leisten, und einige wurden zu schimpflicher Strafe verurteilt.

Infolge dieser Vorgänge erhielt die Stadt am 4. Dezember 1792 einseitig von der Regierung eine neue Wahlordnung gegen den Willen eines Teiles der Bürgerschaft. Gemäß den Bestimmungen derselben bedurfte jeder Gewählte der Bestätigung des Kurfürsten, bevor er sein Amt antreten konnte. Wieder wurde der Stadt am 1. Dezember 1795 eine neue Verfassung gegeben. Auch sie räumte dem Kurfürsten das Recht der Wahlbestätigung ein. Alle Beschlüsse des Magistrates bedurften zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Regierung. Schon seit dem Jahre 1781 sollten die städtischen Bierpfennigsrechnungen der Regierung zur Kontrolle unterbreitet werden. Nun wurde seit Mitte der 90er Jahre auch auf Vorlage der übrigen städtischen Rechnungen gehalten.

---

*) Für das folgende vergl. Karl Biedermann, Deutschld. i. 18. Jahrh., Leipzig 1854—1858, I, S. 175 u. Tröltsch, Beitr. z. Finanzgesch. Münchens im 18. Jahrh. (Fin. Arch., VII, 1, S. 301).

Aus dem Dargelegten erhellt, daß das Bedürfnis nach Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung sich schon seit langem zeigte, und daß es auch von der Regierung erkannt wurde. Doch scheiterten bis zum Jahre 1800 alle Versuche einer zeitgemäßen Umbildung der kommunalen Verwaltung teils an der Lässigkeit, mit der die Regierung selbst ans Werk ging, teils auch an dem Widerstand ihrer ausführenden Organe. Einer neuen Zeit und neuen Männern blieb vorbehalten, das, was im Einzelfall gelungen war, weil ein Hofmann es forderte, für die Gesamtheit durchzuführen.

Erster Teil.

Die Finanzen der baierischen Gemeinden unter dem Ministerium Montgelas.

1) Einleitung.

Im Jahre 1799 war Karl Theodor ohne Leibeserben gestorben, und Max Joseph IV. von Pfalz-Zweibrücken bestieg den Tron.

Mit seiner Regierung brach eine neue Zeit für Baiern an. Zehn Jahre vorher war in Frankreich die Revolution ausgebrochen; jetzt setzte sie durch ihre Heere ganz Europa in Bewegung. Wenige Jahre später wurde von Napoleon das alte deutsche Reich zerstört und der Rheinbund begründet. Auch Baiern gehörte ihm an. Als französischer Vasallenstaat wurde es zum Königreich erhoben und erreichte als solches eine Ausdehnung wie nie zuvor.

Im Jahre 1803 herrschte der Kurfürst Max Joseph über 1015 Quadratmeilen Landes, davon lagen 58 in Westfalen, so daß in Baiern, Schwaben und Franken 957 blieben. Im Jahre 1812 zur Zeit seiner größten Ausdehnung umfaßte das neue Königreich 1708 Quadratmeilen zusammenhängenden Landes. Im Jahre 1815 trat Baiern mit 1388 Quadratmeilen in den deutschen Bund ein, so daß immerhin über 200 Quadratmeilen als bleibende Gebietsvergrößerung infolge der napoleonischen Kriege anzusehen sind. [1] Noch bedeutender erscheint die Vergrößerung, wenn man die Einwohnerzahlen zugrunde legt. Baierns Bevölkerung betrug nämlich 1803: 2 384 000 Seelen; im Jahre 1812 schon 3 450 000 [2] und 1818 in den rechtsrheinischen Teilen des Königreiches allein 3 261 798 Seelen.

Während der Stürme und Umwälzungen, die zur Bildung des neuen Königreiches und seiner entgiltigen Konsolidierung durch die deutsche Bundesakte führten, stand Max Joseph ein Mann zurseite, den man als den größten Staatsmann, den Baiern je besessen, bezeichnet hat, der Freiherr und spätere Graf Maximilian von Montgelas. Er war in München geboren, stammte jedoch aus einem alten

1) Vergl. Viebahn, Statistik d. zollvereinten u. nördl. Deutschlands, Bd. I, S. 53, 74 u. 103.
2) A. a. O. Bd. II, S. 24.

savoyischen Geschlechte und war in französischer Bildung erzogen. Gleich bei der Tronbesteigung Max Josephs wurde er Ministerpräsident. Später vereinigte er drei Ministerien in seinen Händen: das des Innern, des Äußeren und das der Finanzen.

Montgelas erkannte die großen Fehler des Althergebrachten, und nichts hielt ihn ab, dasselbe zu stürzen. Alle Sonderrechte der Provinzen und Städte sollten aufgehoben und Verwaltung und Rechtspflege einheitlich organisiert werden. Schwabe, Franke und Baier, Katholik und Protestant, Bürger und Bauer sollten sich als Glieder e i n e s Staates fühlen und Jahrhunderte alter Abneigung vergessen. Und dies herbeizuführen, entwickelte er rücksichtsloses Vorgehen. Daß man dabei oft ins entgegengesetzte Extrem verfiel und französischen Rationalismus und Büreaukratismus auf ganz anders geartete deutsche Verhältnisse übertrug, ist begreiflich. Napoleon zeigte in der Gründung des Königreiches Westfalen, wie sich französische Einrichtungen auf deutsche Staaten anwenden ließen. Baiern ahmte nach.

Aber es gab auch noch einen anderen Grund für den Rheinbundstaat, die alte Selbständigkeit der Städte zu zerstören. Weil er zu den fortwährenden endlosen Kriegen Napoleons Hilfstruppen stellen und Beiträge zahlen mußte,[1] so daß seine Finanzkraft aufs äußerste angestrengt war, betrachtete er das Recht der Städte, für ihre Zwecke Steuern zu erheben, als einen Eingriff in seine Hoheit. Wenn die Untertanen für andere als Staatszwecke Geld aufbringen mußten, so wurde ihre Steuerkraft für den Staat geschwächt. Und bei den ungeheuren staatlichen Ausgaben mußte das vermieden werden.

Schon 1799 wies der Haushaltsplan für die rechtsrheinischen kurpfalzbaierischen Gebiete ein Defizit von beinahe fünf Millionen Gulden auf.[2] Am 1. September 1798 hatte eine päpstliche Bulle dem Kurfürsten Karl Theodor erlaubt, ein Siebentel des Klostervermögens zur Deckung des Staatsbedarfs zu verwenden.[3] Man schätzte den Betrag auf 15 Mill. fl., doch hatte auch dies der Geldnot nicht abgeholfen. Sogar ein großer Teil des königlichen Hausschatzes wurde verpfändet. Es mußten Anlehen zu hohen Zinsen aufgenommen werden. Die von Montgelas eingeführte französische büreaukratische Staatsverwaltung verschlang ungeheure Summen. Auch soll manches in die Taschen skrupelloser Beamter geflossen sein.

Der Verkauf der Güter säkularisierter und mediatisierter Herrschaften brachte nur wenig ein, da solche Mengen Grund und Bodens, auf einmal auf den Markt

---

1) Art. 38 d. Rheinbundakte bestimmte, Baiern stellte Napoleon für kontinentale Kriege 30 000 Mann zur Verfügung. (Vergl. Andreas Buchner, Geschichte von Baiern, München 1855, 10. Buch S. 146). Außer den vorgeschriebenen Kontributionen und dem Unterhalte der Truppen verlangte jeder untergeordnete Feldherr Spezialkontributionen aus eigener Machtvollkommenheit und oft für seine eigene Tasche.

2) Vergl. Rudhart, Zustand d. K. B., III, S. 1—18.

3) Schmelzle: Staatshaushalt d. H. B., S. 394.

gebracht, den Preis naturgemäß drücken mußten. Die großen Güter der Klöster wurden nicht zertrümmert, sondern im ganzen verschleudert; sie fielen jüdischen Spekulanten in die Hände und wurden von ihnen später mit großem Gewinn im einzelnen verkauft. Die Gebäude hatten nur für den ursprünglichen Besitzer Wert gehabt. Ebenso erging es der großen Menge veräußerter Staatsrealitäten.

Baiern hatte im Jahre 1801 bei jährlich 5 Mill. fl. Einnahmen eine Staatsschuld von 28 Mill. fl. Bei der Übernahme des Fürstentums Baireuth mußten 16 Mill. Franken als Kaufpreis für die dortigen Domänen an Frankreich bezahlt werden. Mit dem Großherzogtum Würzburg wurden bedeutende Schulden übernommen. Auch hatte Baiern an die früheren Beamten der eingezogenen Staaten Pensionen zu zahlen. Diese beliefen sich im Jahre 1819 noch auf mehr als 3 Mill. fl. Im Jahre 1811 war die Geldnot so groß, daß die Gehalte der Staatsdiener ein halbes oder ein ganzes Jahr im Rückstand waren. Die Staatsschuld betrug 118 Mill. fl., für damalige Verhältnisse eine ungeheure Summe. Die Staatspapiere standen auf nur 40—50% ihres Nennwertes. Das Jahr 1812 mit dem Untergang eines baierischen Heeres von 30000 Mann in Rußland brachte neue Auslagen. 6 Mill. fl. Subsidien von England gewährten nur wenig Erleichterung. Die Finanzverwaltung war nicht geordnet, die jährlichen Rechnungen waren nicht genau.

2) Die Reformen im Gemeindefinanzwesen von der Tronbesteigung Max Josephs IV. bis zur Erhebung Baierns zum Königreich im Jahre 1806.

Am 20. Februar 1799 hatte Max Joseph in München seinen Einzug gehalten. Am 21. Februar bereits wurden durch seinen ersten Regierungsakt alle Dienstexpektanzen und Anwartschaften auf Ämter aufgehoben. *) An dem Widerstande des größtenteils auf Sporteln angewiesenen Beamtentums, das für seine Ämter, oft nur für die Anwartschaft auf ein Amt, hohe Summen bezahlt hatte und während seiner Amtsdauer das angelegte Kapital zu amortisieren suchte, waren bisher alle Reformversuche der Regierung auf den meisten Gebieten der Verwaltung gescheitert. Dies war nun ein für allemal beseitigt, und somit für weitere Verbesserungen auf administrativem Gebiete die Möglichkeit gegeben.

Vorbereitet wurden die Reformen im Gemeindewesen durch die Neuorganisierung der obersten Zentralbehörden. Die Instruktion für die General-Landesdirektion der Oberen Kurlande vom 23. April 1799 übertrug der zweiten Deputation dieser Behörde „die Aufnahme und Verbescheidung aller Rechnungen der Städte und Märkte und deren Justifikation.“ Jetzt gelang für die Jahre 1799, 1800 und 1801 zum ersten Male vollständig die schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts vorgeschriebene Nachprüfung der städtischen Rechnungen durch die Regierung.

Damit man genauere Anhaltspunkte für die Beurteilung der städtischen Wirtschaftsführung habe, verlangte eine Verordnung vom 20. August 1801, sämt-

*) Intelligenzblatt von 1799, 10. Stück.

liche. Städte und Märkte sollten Aufstellungen über ihren Vermögensbestand und ihre Einnahmen daraus einsenden. Landshut, das sich anfangs auf Grund seiner Privilegien zu widersetzen versuchte, wurde zur Befolgung dieser Vorschrift gezwungen. Bald sollten auch alle übrigen Privilegien fallen.

Am 31. Dezember 1802 und am 4. Mai 1803 erschienen zwei Verordnungen,[1] welche den Magistraten der Hauptstädte die Gerichtshoheit und die Polizeigewalt entzogen. Für die Kosten derselben mußten die Städte jedoch unter Fortbezug der Gebühren und Sporteln noch aufkommen.

Die Polizei, so heißt es in dem Erlaß vom Jahre 1802, sei bisher als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke und als eine Erträgnisquelle angesehen worden. Die Justiz sollte an rechtskundige Individuen übertragen werden, die vom Staate geprüft und angestellt würden. Für die Polizei wurden eigene kurfürstliche Direktionen eingerichtet. „Dem . . . . Magistrate," so heißt es weiter, „bleibt . . . . die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten, und die Verwaltung der Kammergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut." Alle städtischen Beamten wurden auf festen Gehalt gesetzt; alle Sporteln und Gebühren sollten in die städtische Kasse fließen.

Dem Magistrat ward ein beständiger Kommissar des Kurfürsten beigeordnet, dessen Bestimmung es war, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntnis zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen und nichts verfügt oder unternommen würde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwiderliefe. Der Kommissar hatte den Vorrang vor sämtlichen Magistraturen und die Befugnis, von allen magistratischen Verhandlungen Einsicht zu nehmen. Er führte den Vorsitz in den Ratsversammlungen und erteilte allen Verfügungen das Expediatur. Ohne Regierungsgenehmigung konnte keine Schuld aufgenommen werden, keine Veräußerung von Vermögensteilen stattfinden. Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mußten vom Magistrat der vorgesetzten Regierungsbehörde eingesendet werden.

Die Organisation der Verwaltung der Hauptstädte gemäß diesen Grundsätzen ließ noch einige Zeit auf sich warten. Sie erfolgte für jede Stadt wieder durch einen eigenen Erlaß; doch blieben noch gewisse Verschiedenheiten unter den einzelnen Städten bestehen.

Unter dem 30. November 1804[2] wurde die neue Magistratsverfassung in Ingolstadt eingeführt. Der Magistrat war nach den hierbei erlassenen Vorschriften der Regierung für seine Amtsführung verantwortlich; er mußte ihr jährlich Rechnung legen und bedurfte ihrer Genehmigung bei Verkauf und Erwerb von Gütern, Aufnahme von Kapitalien, Ausschreibung neuer Gemeindeanlagen u. a. m. Die Rechnung sollte dem Bürgerausschuß vorgelegt werden. Seine Meinung war auch bei sonstigen wichtigen Geschäften zu hören. Die obersten Magistratsstellen

---

1) VO. VO., d. Verbesserung der magistratischen Verfassungen betr. (Reg. Bl. 1803, 8 ff, 291 ff.)

2) Reg. Bl. 1804, 1061, die definitive Organisation des Magistrats und Stadtgerichts zu Ingolstadt betr.

waren lebenslänglich, während der Bürgerausschuß alle drei Jahre durch zwanzig Wahlmänner aus der gewerbetreibenden Bürgerschaft zur Hälfte neugewählt werden sollte. Zehn dieser Wahlmänner waren durch den Magistrat, die andern zehn durch den Ausschuß vor seiner teilweisen Erneuerung zu benennen. Die bürgerlichen Stadträte — sie sollten aus der Klasse der Wohlhabenden genommen werden — waren alle drei Jahre zur Hälfte neu zu wählen. Der Magistrat schlug für jede freigewordene Stelle zwei Kandidaten vor, von denen der Bürgerausschuß einen wählte. Wiederwahl war überall gestattet. Bei diesem Wahlsystem, bei dem die Amtsführenden sich großenteils immer wieder selbst ergänzten, hätte man unbedingt in die früheren Mißstände zurückfallen müssen, wenn nicht nach wenig Jahren schon Magistrat und Bürgerausschuß durch neue Verordnungen und neue Erlasse aufgehoben worden wären.

Die Organisation für Straubing und Landshut erfolgte unter dem 12. März [1] und dem 5. April 1805 [2] und enthielt dieselben Bestimmungen wie die für Ingolstadt.

Am 19. Februar 1805 [3] war der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München neueingerichtet worden; auch hier entsprachen die Grundzüge der Organisation denen von Ingolstadt.

Während man durch diese Erlasse so tief in das Selbstverwaltungsrecht der größeren Städte eingegriffen hatte, brachte die Verordnung vom 20. März 1806, die Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte betreffend, [4] kaum eine Veränderung für diese. Sie wollte nur gleichmäßigere Grundsätze in deren Verwaltung einführen. Die niedere Justiz blieb dem Magistrat überlassen. Schon seit der Stadt- und Marktinstruktion von 1748 bedurften alle Handlungen ihres Magistrats der Regierungsgenehmigung. Dem Landrichter blieb die Aufsicht über die Geschäftsführung.

* * *

Unter der scharfen Kontrolle, wie sie die Regierung jetzt ausübte, wäre die neue Verfassung der Städte bei einigen Verbesserungen, besonders des Wahlrechts in den größeren von ihnen, wohl imstande gewesen, die verrottete Verwaltung zu bessern. Aber man ging weiter. Das Finanzinteresse des Staates trieb dazu.

Die städtische Nachsteuer wurde am 6. Juli 1804 aufgehoben. [5] Der Nachschoß durfte von den Städten nur noch als Repressalie gegenüber Ländern erhoben werden, die mit Baiern keinen Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen hatten.

---

1) Regierungsbl. 1805, 389|390, die definitive Organisation des Magistrats und Stadtgerichtes in Straubing betr.

2) A. a. O. 510 ff.

3) A. a. O. 332—342, die neue Einrichtung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München betr.

4) Regierungsbl. 1806, 129 ff.

5) VO., die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im allgemeinen betr., Reg. Bl. 1804, 633 ff. Vergl. ferner: VO. v. 9. Juli 1804, die Bestimmungen über . . . . Auswanderung betr. Reg. Bl. für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben, S. 203 ff.

Durch Verordnung vom 8. Juni 1807 [1] fiel das Stadt- und Marktsteueraversum. Es hatte sich überlebt und vertrug sich nicht mehr mit dem modernen Staatsgedanken.

Dieselbe Verordnung unterwarf die Immobilien im Besitze der Gemeinden der Steuerpflicht zugunsten des Staates.

Wieder wurden manchen Städten bedeutende Einnahmen entzogen durch die Aufhebung der Konsumtionsabgaben vom Bier. Durch die Verordnung vom 24. September 1806 [2] war schon für das Herzogtum Baiern eine enge Beschränkung in der Erhebung und Verwendung derselben eingetreten. Am 28. Juli 1807 [3] wurde dagegen kurzerhand die Erhebung städtischer Bierauflagen verboten. Nach § 1 der Verordnung sollten nämlich „alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besonderen Lokalpfennige, damit diese Brauereien mit den übrigen konkurrieren können .... aufhören; den hierdurch be(nach)teiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen," so heißt es weiter in der betreffenden Verordnung, „werden Wir nach der ehemaligen Komposition den Betrag für die bestimmte Zeit .... solange bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt sein wird, aus dem Gefälle die Aufschläge ersetzen lassen .... Auch das in Baiern in einigen Orten abgesondert erhobene Trank-Umgeld soll in dieser Gestalt gänzlich zessieren."

München, dessen von dem thatkräftigen Bürgermeister Mittermayr entworfener Schuldentilgungsplan, wie er durch die neue Städteorganisation vorgeschrieben war, noch eben die Anerkennung des Kurfürsten gefunden hatte, sah alle seine Bemühungen um Sanierung seiner Finanzen gescheitert. Man hatte die riesigen städtischen Schulden durch den Ertrag des städtischen Bierpfennigs verzinsen und nach und nach tilgen wollen. Die ehemalige Komposition war weit hinter dem wirklichen Verbrauch zurückgeblieben, und in München hatte man die Steuer nach dem Verbrauch erhoben. Die Entschädigung für die Aufhebung wurde auf 19500 Gulden festgesetzt, während der Ertrag sich in den letzten Jahren auf mehr als 60 000 fl. belaufen hatte.

---

1) VO., die Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen betr., Reg. Bl. 1807, 969 ff. Unter dem 7. November 1806 (Reg. Bl. 1806, 417, 418) wurde eine außerordentliche allgemeine Kriegssteuer von 1¼ Prozent des Vermögens ausgeschrieben. In einer Instruktion dazu war für diese Gelegenheit schon das Stadt- und Marktsteueraversum aufgehoben worden. Vergl. auch Tröltsch, Gemeindebesteuerung, S. 9, Anm. 3.

2) VO., den Bier- und Brandwein-Aufschlag in Ober- und Nieder-Baiern betr., Reg. Bl. 1806, 377, ff. Diese VO. hatte den städtischen Malzaufschlag ohne Zulassung einer Komposition auf 1 fl. 21 kr. vom Schäffel Malz festgesetzt. (Der Staat erhob den doppelten Betrag: 2 fl. 42 kr.) Der Aufschlag sollte solange erhoben werden, „bis der Zweck dieser Bewilligung wegfällt oder von Uns etwas Anderes hierüber verfügt wird. Jedoch soll ein Teil dieses Ertrages zu notwendigen oder nützlichen Lokalzwecken nach Unserer jedesmaligen Anordnung verwendet werden."

3) Reg. Bl. 1807, 1273 ff., Verordnung, die Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betr. Diese Verordnung vereinigte sämtliche in den verschiedenen Landestellen von Bier, Essig und Branntwein erhobenen staatlichen Abgaben in eine einzige unter dem Namen Malzaufschlag. Der Malzaufschlag wurde nach dem Quantum des zum Brauen verwendeten Malzes erhoben. Der Steuersatz war 39 Prozent höher als der seit dem vorhergehenden Jahre im Herzogtum geltende.

Ähnlich erging es Landshut. Seit dem Jahre 1560 bezog die Stadtkammer einen Aufschlag von allem innerhalb ihrer Mauern gebrauten Bier gegen eine bestimmte Abgabe an den Herzog. Um das Bier nicht durch den städtischen und den staatlichen Aufschlag zusammen zu sehr zu belasten, bestimmte der Entscheid vom 20. Juli 1724, daß der Betrag des städtischen Bierumgeldes von dem Aufschlag, den die Brauer an die Landschaftskasse zu entrichten hatten, abgezogen werden dürfe. Eine Allerhöchste Entschließung vom 23. August 1771 hatte bestimmt, der städtische Aufschlag müsse ganz zum Wasserbau verwendet werden. Die Isar hatte nämlich im Jahre 1769 in Landshut große Verheerungen angerichtet. Es wurde eine Extrasteuer auf die Grund- und Hausbesitzer zur Wiederherstellung der städtischen Wasserbauten angeordnet. Landschaft und Ärar gaben Zuschüsse. Zu gleicher Zeit wurden 39 000 fl. Schulden aufgenommen. Am 12. März 1784 wurde der zum Wasserbau bestimmte Teil des Malzaufschlages auf zwei Drittel des Ertrages festgesetzt, und unter dem 27. November desselben Jahres nur mehr die Summe von 500 fl. dafür bestimmt. Der Rest verblieb der Stadt zur sonstigen Verwendung, insbesondere zur Verzinsung und Tilgung der Schulden. Im Jahre 1791 kam die Landschaft mit dem Magistrat überein, daß sie gegen eine an die Stadt zu zahlende Entschädigung von 3500 fl. jährlich den ganzen Malzaufschlag erheben dürfe. Doch schon am 22. Juli 1805 kündigte der Magistrat dieses Aversum auf und forderte nach den Sudtabellen auf Grund seines alten Rechtes für das Rechnungsjahr 1805/6 die Summe von 5842 fl. Man habe große Zinsrückstände zu zahlen, die Wasserschäden wiederholten sich immer. Außerdem seien die Ausgaben der Stadt durch die neue Organisation um mehrere tausend Gulden gestiegen. So lauteten die Gesuche des Magistrats an die Schuldentilgungskommission in München; doch diese gab nicht nach. Die Frage wurde durch die Aufhebung des städtischen Malzaufschlages überhaupt im Jahre 1807 erledigt.

Durch die neue Zoll- und Mautordnung vom 1. Dezember 1807 *) wurde eine Revision der bestehenden kommunalen Abgaben zollähnlichen Charakters vorgeschrieben. Im nächsten Jahre wurde ein großer Teil derselben aufgehoben. Auch die Wegegelder fielen weg.

Das Ministerium des Innern berechnete damals den Verlust, den die Gemeinden an Zoll- und Weggefällen erlitten hatten, auf 40 983 fl., indem die Zölle den Gemeinden früher 206 583 fl. durchschnittlich jährlich eingebracht hätten und jetzt nur mehr 165 600 fl. einbrächten. Die den Städten und Märkten entzogenen Aufschlags- und Umgeldsgefälle betrugen nach derselben Berechnung 199 450 fl. Eine andere Quelle gibt sogar den Gesamtverlust der Gemeinden auf 380 000 fl. jährlicher Einnahme an.

Die Kommunalkuratelbehörden wurden mit Bittschriften um Entschädigung für den Entgang von indirekten Steuern von den Magistraten bestürmt. Neuburg klagte, es habe über 500 fl. jährlicher Einnahmen verloren, davon 290 fl. aus dem aufgehobenen Branntweinumgeld. Diese Abgaben seien für den Unterhalt der städtischen Gebäude verwendet worden. Der Markt Wolfratshausen hatte von

---

*) Regierungsbl. 1808, 5 ff.

den Brauern ein jährliches Aversum von 200 fl. erhalten. Das Weinumgeld brachte 30 fl., die ebenfalls aufgehobene Nachsteuer mindestens 120 fl. ein. Zu diesen Ausfällen komme noch die „Gewerbelosigkeit“ infolge des Krieges. Dem Markte Isen war das Bierumgeld erst am 6. August 1806 zum Unterhalt der Wasserleitung und der Wege und Stege bewilligt worden. Die Stadt Mühldorf schrieb, sie befinde sich infolge des Entgangs von 1200 fl. Umgeld jährlich in solchen Geldnöten, daß der Stadtdiener schon drei Viertel Jahr lang nicht bezahlt werden könne. Das Finanzministerium zahlte die versprochenen Entschädigungen aus, so gut es konnte, d. h. wenn Geld in den Kassen war.

* * *

Als Landshut sich wegen der Aufhebung des städtischen Malzaufschlages beschwerte und eine Entschädigung aus der Staatskasse dafür verlangte, hatte die kurfürstliche Landesdirektion von Niederbaiern dem Ministerium angeraten, der Stadt den Ertrag des staatlichen Fleischaufschlages zu überlassen. Zu diesem Mittel griff man im allgemeinen. Eine Verordnung vom 31. Dezember 1808 [1] bestimmte nämlich, daß die Städte und Märkte die Hälfte vom Reinertrag des staatlichen Fleischaufschlages (Ertrag nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten) zur Bestreitung ihrer notwendigen Ausgaben bekommen sollten. Allerdings waren die eingezogenen Bezüge viel höher gewesen als der Anteil am Fleischaufschlag. Augsburg, das vor der betreffenden Verordnung den ganzen Fleischaufschlag für die Gemeindekasse bezogen hatte, mußte die eine Hälfte wieder an den Staat abtreten.

3) Die vollständige Zentralisierung sämtlicher Zweige der Gemeindeverwaltung in den Jahren 1806 bis 1808.

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so schreibt Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten, war in Baiern die Gewalt der Unter- und Mittelbehörden zu ausgedehnt gewesen; jetzt zwängte man sie in zu enge Schranken. Die Pyramide des Verwaltungsorganismus wurde umgekehrt: das Ministerium, statt die Oberaufsicht und Gesamtleitung der Verwaltung zu haben, mit Detailfragen überladen. [2]

---

1) VO., d. Fleischaufschlag betr. (Reg. Bl. 1809, 75 ff.) Diese Verordnung bezweckte, ähnlich wie die Verordn. den Malzaufschlag betr. vom 28. Juli 1807, gleichmäßige Einrichtung und gleiche Höhe des Fleischaufschlages in den verschiedenen Landesteilen herzustellen. Alle früheren ähnlichen Abgaben wurden aufgehoben, das platte Land von dem Fleischaufschlag befreit. Kompositionen waren nicht mehr gestattet.

2) Jusqu'ici les pourvoirs intermédiaires avaient été trop étendus, on les reserra dans des bornes trop étroites. La base de la Pyramide fut renversée, le ministère au lieu de la surveillance générale et de la conduite en grand de l'administration, se trouva chargé de tous ces détails.« (S 91).

Auf dem Gebiete des Gemeindewesens trat das zentralistische Verwaltungssystem in dreierlei verschiedenen Maßnahmen in Erscheinung:

erstens, indem man das sämtliche Vermögen der Gemeinden und Stiftungen im ganzen Lande zu einem gemeinsamen von der Regierung verwalteten Fonds vereinigte, dessen Erträge jedoch seinen ursprünglichen Zwecken verbleiben sollten,

zweitens, indem man die Armenpflege den Gemeinden abnahm und für eine staatliche Aufgabe im engeren Sinne des Wortes erklärte, und

drittens, indem man den politischen Gemeinden alle und jede Selbständigkeit nahm und sie zu einer untergeordneten Verwaltungsabteilung des Staates machte.

Die zwei letztgenannten Maßregeln sind nicht vollständig ausgeführt worden, da man sich bereits vor ihrer völligen Durchführung in allen Teilen des Königsreichs von ihrer Unhaltbarkeit überzeugte und ihre Anwendung einstweilen sistierte.

Nur die Bestimmungen über die Zentralisierung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens wurden ganz verwirklicht. Sie wurde durch die Verordnung vom 1. Oktober 1807 befohlen.[1] Man übergab einer Abteilung des Ministeriums des Inneren die Verwaltung des gesamten Vermögens der Stiftungen und der Gemeinden. Dadurch sollten die Kräfte vermehrt und die Verwaltungskosten vermindert werden, so hieß es in dem betreffenden Erlaß. Die Erträgnisse des Kommunalvermögens sollten zuerst für die Deckung der Bedürfnisse je der betreffenden Gemeinde verwendet werden. Etwa sich ergebende Überschüsse kamen dem Staate zugute. Bei den Stiftungen dachte man sich die Sache so, daß die Masse des Stiftungsvermögens, welche sich nach der Konsolidierung für die Zwecke des Kultus darstellte mit dem Gesamtbedürfnis des Kultus, ferner jene, welche sich für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts darstellte, mit dem Gesamtbedürfnis dieser Anstalten, und endlich diejenige, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit darstellte, mit dem Gesamtbedürfnis der verschiedenen hierfür gewidmeten Anstalten in Bilanz gesetzt, und der sich dabei ergebende Überschuß in eine Zentralstiftungskasse abgeführt werden sollte. Aus dieser Zentralstiftungskasse sollten verschiedene

---

1) S. VO. v. 29. Dez. 1806, die Verw. d. Stiftungen betr. (Reg. Bl. 1807, 49 ff.) und VO. v. 1. Okt. 1807, d. General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. (Reg. Bl. 1808, 209 ff. mit 12 Beilagen.

Landesanstalten dotiert werden. Das Vermögen einzelner Städte, z. B. Augsburgs,[1] blieb von der Zentralisierung ausgenommen.

Die Verordnung vom 22. Februar 1808[2] bestimmte, daß das frühere kommunale Stiftungsvermögen, welches der Wohlthätigkeit gedient hatte, zur staatlichen Armenunterstützung verwendet werden solle. Schon Kurfürst Max III hatte ein Viertel der Vermächtnisse an die ohnehin schon reich ausgestatteten Kirchen für Arme und Schulen zu verwenden befohlen. Diese Verordnung war später noch mehrmals wiederholt, unter Karl Theodor aber nicht beachtet worden. Jetzt wurde ein Viertel der Einkünfte der übrigen Stiftungen ohne Rücksicht auf ihren Zweck der Armenunterstützung gewidmet.

Über die Zentralverwaltung wurde viel geklagt. Montgelas berichtet, man habe sie beschuldigt, den Unterhalt der Stiftungen zu vernachlässigen, Arme und Kranke ohne Unterstützung umkommen zu lassen, nur um das Wohlwollen der Vorgesetzten zu gewinnen, indem man größere Überschüsse in die Zentralkasse ablieferte.[3] Auch rückgezahlte Kapitalien sollen als regelmäßige Einnahmen gebucht worden sein, statt wieder angelegt zu werden.

Jedenfalls waren die Absichten der Regierung bei der Zentralisierung nicht die reinsten gewesen. Ging man doch im Jahre 1813, als die Finanznot des Staates ihren Höhepunkt erreicht hatte, wie Rudhart berichtet,[4] mit dem Gedanken um, für 12 Mill. Stiftungsgüter zu veräußern und die Kaufschillinge gegen Hergabe von 4prozentigen Staatsschuldscheinen an die staatliche Schuldentilgungskasse abzuliefern. Nur durch Verwendung einflußreicher Persönlichkeiten konnte das dem Kommunal- und Stiftungsvermögen drohende Unheil abgewendet werden. Auch waren alle flüssigen Stiftungskapitalien von der Regierung eingezogen, d. h. in Staatsschuldverschreibungen angelegt worden. Die Staatskasse sah sich außer stande, diese Kapitalien zu verzinsen. Die Geistlichen und Lehrer, deren Besoldungen auf diese Stiftungen angewiesen waren, konnten infolgedessen nicht bezahlt werden.

Als im Jahre 1819 die Zentralverwaltung aufgelöst und das Vermögen wieder den einzelnen Gemeinden zur Verwaltung überwiesen wurde, stellte es sich heraus, daß ein bedeutender Teil davon verschleudert worden war. Der Rest befand sich zum Teil in sehr schlechtem Zustande. Die Einkünfte waren während der Kriegszeiten oft zu den fremdartigsten Zwecken verwendet worden. Die Habsucht und die Unterschlagungen der Beamten hatten ein gut Teil dazu beigetragen. Die Gemeinden verloren infolge der Zentralisierung die die Gegenleistung weit übersteigende Entschädigung für Verwaltung des Stiftungsvermögens.

1) S. VO. v. 9. Febr. 1807, Reg. Bl. 1807, 307 ff., die Organisation der Verwaltung des Stiftungsvermögens in Augsburg betr.

2) VO., d. Armenpflege betr. Reg. Bl. 1808, 593 ff.

3) » . . . . de negliger l'entretien des fondations, de laisser périr sans secours les pauvres et les malades, pour gagner la bienveillance de leurs supérieurs en faisant de plus grosses remises à la caisse générale.« (S. 112).

4) Rudhart, Zustand d. Königr. B. III, S. 11, 178.

Dies war nämlich früher vom städtischen Kämmerer gemeinsam mit dem Vermögen der Stadt verwaltet worden. Auch mußten die Gemeinden, da der Staat das Stiftungsvermögen teilweise zu allerlei fremden Zwecken verwendete, die Ausgaben für die Stiftungszwecke selbst übernehmen.

* * *

Wie wir früher schon gesehen haben, begann man seit dem Jahre 1770 an Stelle der ungeregelten Armenpflege durch Klöster und durch Almosengeben, die nur den Bettel großzog, eine geordnete Armenpflege durch die Gemeinde (anfangs auf Grund freiwilliger Beiträge) zu organisieren, mit der man denn auch in einigen Orten, z. B. in München, schöne Erfolge erzielte. Noch am 24. September 1799[1] hatte das Ministerium Montgelas erklärt, die gemeindliche Armenpflege zu unterstützen und streng zu kontrollieren, „die Administration (des Armenwesens) aber niemalen selbst zu übernehmen." Die erneute Bettelordnung vom 5. Oktober 1801[2] erklärte wieder unter Bezugnahme auf das Bettelmandat von 1780 die Armenpflege für eine Sache der Gerichte, Hofmarken, Städte und Märkte. Eine Verordnung vom 23. November 1804[3] erließ grundlegende Bestimmungen zur Errichtung von Armenanstalten auf dem Lande und zur Ausmittelung der erforderlichen Hilfsmittel. Als örtliches Organ der Armenpflege sollte der Pfarrer dienen.

Doch alle diese schönen Anfänge einer geordneten Armenpflege durch den Ortsverband fielen der Zentralisierungssucht zum Opfer. Am 22. Februar 1808[4] wurde das Prinzip der gemeindlichen Armenpflege aufgegeben und die Sorge für die Notleidenden und Kranken für eine Staatsaufgabe erklärt. Die Armenanstalt wurde dem Ministerium des Innern unterstellt. Sie „löste sich in eigene durch das ganze Königreich verteilte Armeninstitute auf." Jede größere Stadt und jeder Polizeidistrikt bildete ein besonderes Armeninstitut. Er sollte ein Armen- und ein Arbeitshaus besitzen. Die Geschäfte des Armeninstituts sollten von der betreffenden Polizeibehörde wahrgenommen werden.

* * *

Die Zentralisation ging weiter. Am 1. Mai 1808 gab der neue König seinem „Reiche" eine neue Verfassung, die eine Nachbildung der westfälischen von 1807 und damit der französischen von 1804 war.[5] Zweck derselben war straffste Vereinigung jeder Gewalt in einigen wenigen Händen und die Aufhebung aller Privilegien einzelner

1) S. Münchener Intelligenzblatt 1799, S. 661 ff.
2) Reg. u. Intelligenzbl. 1801, 639.
3) Regierungsbl. 1804, 991.
4) Regierungsbl. 1808, 593; auch 1509, Ziff. 14.
5) Konstitution für das Königreich Baiern. Regierungsbl. 1808, 985—1000.

Provinzen, Orte und Stände. Man war eben erst durch die Auflösung des Reiches souverän geworden und stand unter dem Einflusse französischer Ideen. „Der Staat kann," so hieß es in der Konstitution, „so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vorteile der bürgerlichen Vereinigung gewähren."

Anschließend an die Konstitution erschien am 24. September 1808 eine neue Gemeindeordnung unter der Benennung „Edikt über das Gemeindewesen." [1] Sie war wie die ganze Verfassung eine Nachahmung, ja eine Kopie französischer Einrichtungen. Die Gemeindegrenzen wurden neu gezogen nach den staatlichen Steuerdistrikten. Jede Gemeinde sollte alle Teile der Verwaltung einheitlich in sich begreifen: politische und Finanzverwaltung, Schul- und Kirchengemeinde. Jede Stadt, jeder Markt und jedes größere Dorf bildete eine eigene Gemeinde. Mehrere kleine Dörfer wurden zu einer Gemeinde zusammengefaßt. Mitglieder einer Gemeinde und nur zu den Lasten derselben beitragspflichtig waren die Staatsbürger, welche in der Markung besteuerte Gründe (Land oder Häuser) besaßen oder ein besteuertes Gewerbe ausübten. Ausgeschlossen von den Gemeinderechten sowie -Lasten blieben die Inleute und Miete-Bewohner und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerten Grundbesitz, aber ihren Wohnsitz anderswo hatten.

Die Gemeinden hatten die Rechte öffentlicher Korporationen. Sie standen unter der beständigen Oberaufsicht und Kuratel des Staates und konnten ohne Zustimmung der Regierung überhaupt keinen giltigen Beschluß fassen. In den Landgemeinden erfolgte die Willensbildung durch die Gemeindeversammlung; in kleineren Städten durch einen von den Bürgern gewählten Rat. In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern ward der Rat von Wahlmännern gewählt, die von der Regierung nach Vernehmung des bestehenden Rates ernannt wurden. Die Munizipalräte konnten nur auf Berufung durch die Polizeibehörde zusammentreten und ohne deren Wissen und Genehmigung nichts beschließen. Infolgedessen waren sie ein bloßes Werkzeug der Regierung und führten nur den Willen dieser aus. Der Polizeikommissar versah die Stelle eines Gemeindevorstehers.

Die Ausführung dieser Bestimmungen ließ lange auf sich warten. In München ist das Edikt erst am 1. Januar 1811 in Wirksamkeit getreten; in Straubing und Landshut einige Monate später. Die „Organisation" der mediatisierten Reichs-

---

1) A. a. O. 2405 ff.

städte gemäß der neuen Gemeindeordnung erfolgte erst in den Jahren 1812 und 1813. Dort lagen allerdings besondere Verhältnisse vor, die später noch zu besprechen sind. Erst nach diesen größeren Städten wurden die kleineren „organisiert.“ Noch im Jahre 1816 waren in vielen Landgemeinden und in der Hälfte der Patrimonialgerichte die Bestimmungen des Ediktes von 1808 nicht ausgeführt.

Schneller erfolgte die Ausführung der Bestimmungen desselben Ediktes über die kommunale Finanzverwaltung, denn hier lag ein drängendes Interesse des Staates vor.

Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde bestanden in Ermangelung von Vermögen in Fronen und Abgaben. Steuern für Gemeindezwecke durften nur dann erhoben werden, wenn der Ertrag des rentierenden Vermögens nicht ausreichte, und wenn man auch durch gemeinsame Fronen nicht zum Ziele gelangte. Als Maßstab diente der Staatssteuerfuß. Der Betrag der Gemeindeumlagen ward von der vorgesetzten Regierungsbehörde nach Vernehmung der Gemeinde jährlich festgesetzt. Im Ministerium des Inneren sollte der Anschlag genehmigt und dann dem Finanzministerium übergeben werden, damit die Umlagen von den staatlichen Einnehmern gleichzeitig mit den Staatssteuern erhoben würden. Die Rechnung mußte der Regierung gelegt werden. Die Kassen für Ausgabe und Verwendung der Gemeindeumlagen waren die Stiftungs- und Kommunaladministrationen. Die Vermögensverwaltung führte ein dem Generalkommissariate der Kommunen und Stiftungen unterstellter Beamter.

Durch königliches Reskript vom 18. Oktober 1808 *) wurden alle Geld- und Naturalkonkurrenzen für Gemeindezwecke ohne Ausnahme gewissermaßen sistiert. Da die Bestimmungen des Gemeindeediktes über die Gemeindeumlagen sich nur langsam ausführen ließen, und dringende Bedürfnisse Befriedigung erheischten, waren stellenweise die Regierungsvertreter bei den Städten und die Vorsteher der Landgemeinden eigenmächtig vorgegangen und hatten selbständig für die Gemeindebedürfnisse die nötigen Umlagen erhoben. Dies wurde nun verboten. Statt dessen wurde den Landgerichten vorgeschrieben, binnen vierzehn Tagen ans Ministerium ein Verzeichnis der nötigen Umlagen, enthaltend Zweck, Maßstab und Höhe derselben, einzusenden. Dies war nicht möglich, da den Landrichtern die Angaben darüber fehlten. Infolgedessen stockte der gesamte Verwaltungsorganismus der Gemeinden, da die Kassen leer waren.

Erst im Rechnungsjahre 1809/10 waren einigermaßen brauchbare Übersichten fertig, so daß die Erhebung der Umlagen darnach erfolgen konnte. Die Gesamtsumme derselben betrug im ganzen Königreiche mit Ausnahme der drei Tiroler Kreise 671 865 fl. Nach Zwecken geordnet wurden ausgeschrieben:

1) VO., das Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geldkonkurrenzen in den einzelnen Landgerichten betr. Regierungsbl. 1808, 2554/55.

für den Polizeikordon	274 794	fl.
für Armenpflege	69 472	fl.
für Feuerlöschanstalten	12 551	fl.
für Schulunterricht	30 425	fl.
für Sanitätsanstalten	23 812	fl.
für Regierungsblätter (Abonnement)	35 695	fl.
für sonstige Kommunalanstalten	225 116	fl.
Zusammen	671 865	fl.

Außerdem wurden noch 1 804 270 fl. an Kriegsumlagen erhoben, so daß die Zuschläge zu den Staatssteuern zusammen 2 476 196 fl. betrugen. Die direkten Staatssteuern selbst ergaben 7 075 331 fl. Man ersieht hieraus, wie gering die Steuern für Gemeindezwecke waren: 9½% der direkten Staatssteuern.

Noch langsamer ging die Ausschreibung und Erhebung der Gemeindeumlagen in den folgenden Jahren vor sich, weil die mittleren Verwaltungsstellen, mit sonstigen Arbeiten überladen, die Voranschläge nicht rechtzeitig herstellen konnten. Am 29. November 1811 bestimmte das Ministerium des Inneren, daß, da die Übersichten nicht eingingen, vorläufig drei Kreuzer von jedem Gulden Staatssteuer erhoben und nach dem dringendsten Bedürfnis einstweilen an die Gemeinden verteilt werden sollten.

Die Gemeindeumlagen waren somit eine besondere Art der Staatssteuern geworden, die von den Ministerien nach Art, Höhe und Verwendung ausgeschrieben und von den staatlichen Kassen erhoben wurden.

* * *

Die Mittellosigkeit der Gemeindekassen, wie sie durch die Entziehung vieler Gefälle und durch die enge Einschränkung der Gemeindekonkurrenzen herbeigeführt war, verursachte ein großes Anwachsen der Schulden. Auch die fortwährenden Kriege mit großen Lieferungen an Freund und Feind trugen dazu bei.

So hatte z. B. die Gemeinde Gutenstetten *) in der Zeit vom 30. November 1807 bis zum 20. Juni 1813 11 628 fl. an Einquartierungslasten zu tragen. Dazu kamen vom 30. November 1807 bis Ende 1814 noch sonstige Kriegslieferungen im Betrage von 24 242 fl. In Gutenstetten konnten diese Schulden durch eine Umlage auf den Grundbesitz (jeder Morgen zahlte 29 fl. 28 kr.) gedeckt werden. Aber das war nicht überall der Fall. Stellenweise waren die Lasten so hoch, daß es sich von selbst verbot. Das Städtchen Günzburg im damaligen Oberdonaukreis hatte z. B. bei 2400 Einwohnern Kriegsschulden im Gesamtbetrage von 188 820 fl. und Burgau mit 1800 Einwohnern 121 598 fl.

*) A. Deininger: Geschichtliche Nachrichten von Gutenstetten.

Diese hohe Schuldenlast führte zu einer Erschütterung des Kredits der Gemeinden. Die Gläubiger drängten auf Heimzahlung der Schulden. Stellenweise mußte zu einer Zwangsveräußerung der Gemeinderealitäten geschritten werden. Anderswo entschloß man sich freiwillig zum Verkauf von Immobilien in öffentlicher Versteigerung. Meist hatte der Käufer außer dem Kaufpreis einen immerwährenden Bodenzins zu entrichten.

Schon in dem kurfürstlichen Erlaß vom 19. Februar 1805, durch welchen der Münchener Magistrat gemäß den Bestimmungen von 1802 und 1803 organisiert worden war, hatte man vorgeschrieben, überflüssige Türme, Häuser und Gebäude zu veräußern oder je nach der Beschaffenheit derselben zu demolieren. Ferner sollte untersucht werden, ob der Magistrat bei seinen Ziegelbrennereien, Kalköfen, Schmieden, Mühlen u. dgl. beträchtliche Vorteile ziehe, oder ob es für ihn und das Publikum angemessener sei, sie zu veräußern oder zu verpachten. In der Zeit vom 1. Oktober 1807 bis zum Jahre 1813 wurden nach Tröltsch *) infolge dieser Bestimmungen 150 000 fl. aus dem Erlös von Immobilien zur Schuldentilgung verwendet. Auch anderen Städten schrieb man den Verkauf von Gemeindegütern zu demselben Zweck vor. So erging am 12. Oktober 1810 ein Reskript an die Verwaltung von Bamberg, worin kurzerhand befohlen wurde, zur Schuldentilgung für 50 000 fl. städtischer Immobilien zu veräußern. In der Stadt Aichach wurden im Jahre 1807 für 1113 fl. überflüssiger Häuser und Türme verkauft. Der Erlös ging weit über den Anschlag. Von je 100 fl. Kaufschilling waren jährlich 6 kr. Bodenzins an die Stadt zu entrichten. Die Einnahmen aus den Veräußerungen wurden zur Tilgung von älteren mit 5% verzinslichen Kammerschulden verwendet. Die Stadt Auerbach veräußerte verschiedene Realitäten für 3895 fl. Das Ackerland wurde mit Kornbodenzinsen und die Gebäude mit Grundzins belegt. Außerdem brachte die Versteigerung einer Mühle 4137 und die einer Wiese 461 fl. ein. Ähnlich wurden überall Immobilien veräußert.

Zur selben Zeit wurden die Kommunalbrauhäuser in Baiern verkauft. Viele Gemeinden befanden sich nämlich von altersher im Besitz eines Brauhauses, welches auf Kosten der Kämmerei unterhalten und mit den nötigen Gerätschaften versehen wurde. Die brauberechtigten Einwohner entrichteten für das Zugeständnis, ihr Bier in demselben zu brauen, eine Abgabe, welche die Benennung Kesselgeld führte und sich nach der Anzahl der gebrauten Sude richtete. Da diese Rente in der Folge zur Bestreitung der Baukosten und zur Beschaffung der Braugerätschaften nicht mehr ausreichte, so fand es die Kommunalkuratel für das Vermögen dieser Orte für zuträglicher, diese Gebäude zu veräußern.

---

*) Gemeindebesteuerung, S. 21.

4) Die „Organisierung“ der Gemeinden in den neu erworbenen Landesteilen, insbesondere der Reichsstädte, gemäß den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts von 1808.

Im Jahre 1803 hatte Baiern durch den Reichsdeputationshauptschluß eine ganze Reihe der um sein Gebiet umliegenden Reichsstädte erhalten: Rotenburg und Weißenburg, Windheim, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Ulm, Nördlingen u. a. m. Einige, wie Ulm, Buchhorn und Bopfingen, mußten allerdings wieder abgetreten werden, doch kamen bald Augsburg, Nürnberg und Regensburg hinzu. Sie waren alle längst von der Höhe herabgesunken, die sie im Mittelalter erreicht hatten. Handel, Gewerbe und Kunst lagen darnieder. In ihren entvölkerten Straßen wuchs Gras. Viele waren nach ihrer Größe und der Beschäftigung ihrer Bewohner den Dörfern gleich. Augsburg und Nürnberg hatten im dreißigjährigen Kriege stark gelitten. Sie zählten keine 30 000 Einwohner mehr, während München 50 000 erreicht hatte. Ihre politische Lage war ein getreues Abbild der Zustände im alt gewordenen Reiche: hier wie dort ein Festhalten an Formen, die in einer anderen Zeit entstanden, auch von ihr Leben erhalten hatten, und nun abgestorben waren. So mußten sie den Territorialstaaten anheimfallen, die, neben ihnen emporgewachsen, sie schon lange als ihr Erbteil betrachteten.

Außerdem fielen an Baiern infolge eines Machtspruches Napoleons die Fürstentümer Ansbach und Baireuth mit einer halben Million Einwohnern. Sie hatten blühende Städte, wie z. B. das aufstrebende Fürth neben dem stagnierenden Nürnberg, und waren ein wohlbebautes und wohlhabendes Land. Auch die geistlichen Fürstentümer Bamberg mit 180 000 Einwohnern, Würzburg mit 250 000 und Eichstädt mit 70 000,*) die mit Baiern vereinigt wurden, waren in der wirtschaftlichen Entwickelung den alten Landesteilen weit voraus.

Die im Jahre 1803 mediatisierten Reichsstädte sollten nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses den am meisten privilegierten Städten des betreffenden Landes gleichgestellt werden. So führte man denn die Bestimmungen von 1802 und 1803 und später die des Gemeindeediktes von 1808 auch bei ihnen und den übrigen neuerworbenen größeren Städten durch. Vorher war aber noch die Ausscheidung des städtischen Vermögens von dem Staatsvermögen, der kommunalen Aufgaben von den Staatsaufgaben vorzunehmen, da in den Reichsstädten Gemeinde und Staat, kommunale und staatliche Finanzen zusammengefallen waren. Bei der Besitzergreifung derselben durch Baiern sollen große Unterschlagungen in

*) Vergl. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, II, S. 17.

ihren Kassen und sonstige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein. Diese Ausscheidung, die vielerorts lange auf sich warten ließ, wurde stellenweise mit großer Rücksichtslosigkeit vorgenommen.

Hier sollen nur einige Beispiele davon gegeben werden.

So wurde in Kempten von 43 225 fl. und 57 kr. Gesamteinnahmen (1804) der Stadt nur 6866 Gulden und 21 Kreuzer überlassen.[1] Die Ausgaben, für welche die Stadt aufkommen sollte, betrugen dagegen 23 995 fl. 3¼ kr. Das Defizit von beinahe 17 000 Gulden sollte aus der Provinzialkasse gedeckt werden. Auf diesem Standpunkte blieb man bis zum Jahre 1811. Inzwischen hatten aber viele von den der Stadt überlassenen Einnahmen aufgehört: Gerichts- und Polizeitaxen, Strafgelder (sie flossen ans Ärar), Nachsteuern (seit Einführung der Freizügigkeit), Wachtgelder, Torsperrgelder, Beisassengelder u. s. w. Infolge Zuwendung anderer neuer Einnahmen sank 1810 das Defizit auf 14 150 fl., doch kündigte der Staat am 7. August 1811 der Stadt an, er gedenke die Verbindlichkeit des Fiskus zur Deckung des jährlichen Fehlbetrages im städtischen Haushalt aufzuheben. Einschränkung der Ausgaben auf streng kommunale Zwecke sollte eintreten. Thatsächlich übernahm der Staat einen großen Teil der bisherigen städtischen Aufgaben. Das städtische Defizit betrug allerdings 1814 noch immer 5731 fl.; doch gelang es der Stadtverwaltung, den Haushalt so ins Gleichgewicht zu bringen, daß 1818 weder Schulden noch Defizit mehr vorhanden war.

Nicht so glimpflich erging es der früheren freien Reichsstadt Schweinfurt.[2] Bei der Besitzergreifung durch Baiern im Jahre 1804 beliefen sich ihre Schulden auf 307 599 Gulden. Zur Tilgung wurde in einem kurfürstlichen Erlaß vom 19. April 1805 der Verkauf der entbehrlichen Realitäten für geeignet erklärt. U. a. wurde auch die Stadtbibliothek veräußert. Diese Verkäufe ergaben ungefähr 60 000 fl. Da die Schuld Kriegsschuld war (besonders aus der Zeit des siebenjährigen Krieges) und zur Bezahlung von Kontributionen und zur Ausrüstung des städtischen Kontingents aufgenommen worden war, so erwartete man, der Staat werde sie übernehmen. Dazu wäre er auch, da er fast alles Vermögen der Stadt an sich gezogen hatte, verpflichtet gewesen. Man hatte wenigstens einen Ärarialbeitrag in Aussicht gestellt. Der Schuldentilgungsplan der Stadt konnte nicht eingehalten werden, da bei der „Ausscheidung" die Einnahmen zu hoch berechnet worden waren. Schweinfurt ging dann 1810 an den neugegründeten napoleonischen Vasallenstaat Würzburg über. Bei dem Rückfall der Stadt an Baiern gedachte niemand des früheren Versprechens. Vorstellungen des Magistrats bei der Ständeversammlung in den Jahren 1822 und 1831 mit der Bitte, den Rest der Schuld aufs Staatsärar zu übernehmen, hatten keinen Erfolg. So wurde denn 1825 der Rechtsweg beschritten und der Staat auf Übernahme der Schuld verklagt. Nach zahlreichen Zwischenfällen wurde der Prozeß 1858 durch einen Vergleich beendet, der jedoch erst 1862 definitiv wurde. Darnach erhielt die Stadt 125 000 fl. in Staatsobligationen als Abfindungssumme.

---

1) Waibel, Kemptens Finanzverhältnisse.

2) Verwaltungsbericht 1869/74, I.

Auch Memmingen hatte schwer unter dem Vorgehen der Regierung zu leiden. Bis zum Jahre 1811 war das infolge der Ausscheidung entstandene Defizit durch jährliche Zuschüsse der Regierung gedeckt worden. Man gab nun keine Unterstützung mehr, versprach aber, verschiedene Ausgabeposten (Besoldungen) auf die Staatskasse zu übernehmen. Dies geschah jedoch nicht. Infolgedessen stiegen die Zahlungsretardate 1811/12 auf 14 773 fl., die man größtenteils unvermöglichen Handwerksleuten schuldete. Die Kasse war so leer, daß öfter der Fall eintrat, daß nicht einmal ein Pfund Lichter oder Oel mehr für die Wachen unter den Toren ohne persönliche Bürgschaft irgend eines Beamten von den Geschäftsleuten der Stadt abgegeben wurde. Vor der Ausscheidung hatte die Stadt 1 181 848 fl. Schulden gehabt. Sie konnte die Zinsen zahlen, weil der Tilgungsfonds genügend dotiert war. Man überließ ihr 300 000 fl. Schulden; zur Tilgung übergab man der Stadt 112 145 fl. an Aktivkapitalien, die meist bei städtischen Stiftungen angelegt waren, und 27 229 fl. an Realitäten, die sie veräußern sollte. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien standen infolge der schlechten Zeiten jahrzehntelang aus, und zur Verzinsung und Tilgung der Schuld blieb nichts als Umlagen übrig.

Anderen mediatisierten Reichsstädten erging es ähnlich. Überall war der Fiskus gern und schnell bereit, den größten Teil des Vermögens an sich zu ziehen und die Realitäten veräußern zu lassen. Es bedurfte aber immer erst längerer Zeit, bis der Staat auch die Schulden übernahm.

So mußten im Rechnungsjahre 1811/12 in der kleinen Stadt Nördlingen für 11 366 fl. Realitäten zur Schuldentilgung veräußert werden. Gleichzeitig kündigte der Staat seine Verpflichtung zur Deckung des Defizits. Er nahm aus dem eingezogenen städtischen Vermögen 40 000 fl. Renten jährlich ein, doch hatte er nur 266 000 fl. Schulden übernommen.

Augsburg hatte im Jahre 1806 für 9 625 000 fl. Vermögen, 1818 waren es nur mehr 349 586 fl. Von den 3 023 000 fl. Schulden überließ man der Stadt nach dem Reskript vom 1. März 1807 eine Million mit 40 000 fl. Zinsbedarf. Für 400 000 fl. überwies man ihr Deckungsmittel in Gestalt von Kapitalien und Realitäten. Der Rest sollte durch außerordentliche Umlagen auf die Bürger aufgebracht werden. Als Tilgungsfrist waren 20 bis 25 Jahre vorgesehen. Im Etatsjahre 1807/8 wurde die Bürgerschaft mit $2^3/_4$ der alten reichsstädtischen Steuersimplen für den Staat und mit $^3/_4$ für die städtische Schuldentilgung belegt. Daneben wurden noch Umlagen für die Lokalkriegskasse, für Landstraßenbau, für Armenpflege erhoben, da die alten freiwilligen Beiträge zur Armenanstalt, wie sie zu reichsstädtischen Zeiten erhoben worden waren, nicht mehr ausreichten. Zur Tilgung der vom Staate übernommenen Augsburger Schulden standen Renten aus Vermögen (300 000 fl. jährlich) mit steigendem Ertrage zur Verfügung. Das städtische Defizit betrug 88 000 fl. Erst am 27. Juni 1811 wurden vom Ärar alle Schulden bis auf 300 000 fl. übernommen.

In Fürth wurde 1809 die Abtreibung des Stadtwaldes zur Schuldentilgung von der Gemeinde beschlossen und ausgeführt.

Passau wurde mit 18 268 fl. in Forderungen an die fürstbischöfliche Regierung und mit 48 368 fl. bei den österreichischen Kassen anliegender Kapitalien, die uneinbringlich waren, dotiert.

Verhältnismäßig am besten erging es noch Nürnberg. Es war an Baiern ohne jedes Aktivum und mit 9 Millionen Gulden Schuldenlast übergegangen. Schon vor der Einverleibung der Stadt hatte eine Deputation von Bürgern in München die Übernahme sämtlicher Schulden auf den Staat betrieben. Ein allerhöchstes Reskript vom 16. August 1811 ordnete die „Organisation“ vom 1. Oktober 1811 ab an. Sämtliche Schulden wurden auf den Staat übernommen; der Stadt wurden 60 000 fl. jährlicher Einnahmen gelassen. Durch Verordnung vom 22. Juli 1819 [1] wurde die Übernahme der Nürnberger Staatsschulden im Betrage von 8 250 340 fl. mit einer Zinsenlast von 318 259 fl. auf die Staatskasse bestätigt. Im Jahre 1827/28 leistete der Staat der Stadt eine weitere Vergütung von 39 452 fl. [2]

5) Die Erlasse und Verordnungen über die Gemeindesteuern in den Jahren 1811—1816.

Die Kriege dauerten fort. Die Finanzlage des Staates wurde nicht besser. Bei der Regierung hatten sich Grundeigentümer beschwert, die direkten Staatssteuern seien an sich schon sehr beträchtlich; sie hätten aber durch die Zuschläge eine solche Höhe erreicht, daß sie fast unerträglich geworden seien und den Wert des Grund und Bodens verminderten. So erschien denn am 6. Februar 1812 eine neue Verordnung, die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. [3] Sie sollte „die direkten Gemeindeumlagen, zur Schonung der Untertanen, mit den allgemeinen Staatslasten in ein gerechtes Verhältnis setzen.“

Umlagen zu erheben war nur zur Erfüllung von wirklichen Gemeindeaufgaben gestattet. Artikel 8 der Verordnung erklärte zu Gemeindeaufgaben Bau und Unterhalt der notwendigen Gemeindegebäude und -Straßen, das Feuerlöschwesen, Zuschüsse für Kultus und Schulwesen und verschiedene sanitätspolizeiliche Ausgaben. Einige Ausgaben für sonstige Zwecke, die früher den Gemeinden obgelegen hatten, besonders für öffentliche Sicherheit, wurden auf den Staatssäckel übernommen. Die Bestimmungen des Gemeindeediktes von 1808, daß Umlagen erst erhoben werden könnten, wenn die Renten vom Gemeindevermögen und die Fronen der Gemeindeglieder nicht ausreichten, blieben bestehen.

Beitragspflichtig waren alle mit Grundstücken, Häusern oder steuerpflichtigen Gewerben in der Gemeinde ansässigen Personen. Rentner, Pfarrer, Beamte und Schullehrer konnten nur zu den Armen- und Einquartierungslasten herangezogen werden. Die Stiftungen für Unterricht, Kultus und Wohlthätigkeit waren auch umlagepflichtig.

---

1) Die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betr. Ges. Bl. 1819, 257 ff.
2) Genaueres über diese Verhältnisse bei Tröltsch, Gem. best. S. 123 ff.
3) Reg. Bl., 1812, 321 ff.

Den Maßstab der Umlagen bildete die Gesamtheit der staatlichen Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, bei Rentnern, Beamten, Pfarrern und Lehrern das Familienschutzgeld.

Das Maximum, das erhoben werden durfte, war ein Sechstel der direkten Staatssteuern und das Doppelte des Schutzgeldes. Diese Bestimmung war eine Wiederholung der Verordnung vom 29. November 1811, [1] worin man schon die Umlagen auf diese Höhe beschränkt hatte, damit die Steuerfähigkeit der Bürger nicht leide. In dieses Maximum sollten Naturalleistungen und Fronen, in Geld veranschlagt, mit eingerechnet werden. Nur für außerordentliche Bedürfnisse, z. B. Schuldentilgung und Kriegslasten, in größeren Städten auch Kosten für Beleuchtung und für Armenwesen, war eine Überschreitung dieser Grenze gestattet.

Strenge Vorveranschlagung der Ausgaben und Nachprüfung der Rechnung ward befohlen.

Soweit als irgend möglich, sollten Geldumlagen vermieden werden.

Die Umlegung von Gemeindekonkurrenzen bedurfte der Genehmigung des Ministeriums des Inneren; die Erhebung erfolgte durch die staatlichen Rentämter. Keine Umlage durfte zu einem anderen Zweck, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt war, verwendet werden.

Die Folgen dieser engen Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Gemeinden traten sofort ein. Die Verordnung enthielt soviele formelle Bestimmungen, daß durch das Labyrinth von Tabellen, Ausscheidungen, Ueberschlägen, Vernehmungen, Gutachten, Konspekten und Berichten nicht an ein Ende zu gelangen war. Noch im Jahre 1814 war man in allen Teilen des Königreiches mit der Herstellung der Gemeinde-Etats beschäftigt. An keinem Orte waren dieselben damals fertig. Überall zeigten sich die mannigfaltigsten Anstände, und da inzwischen allen Behörden die Gewalt benommen war, für die laufenden Bedürfnisse Sorge zu tragen, so war die Verlegenheit aller Gemeinden grenzenlos, die Unzufriedenheit allgemein und die Willkür stärker als je zuvor, weil nunmehr jede Gemeinde sich die Mittel durch Selbsthilfe verschaffte oder Schulden auf Schulden häufte.

Die Regierung wurde seitens der Gemeinden mit Eingaben um Erlaubnis zur vorläufigen Erhebung von Umlagen bestürmt, damit man unaufschiebbare Bedürfnisse befriedigen könne. Sie überließ deshalb am 30. Januar 1813 [2] den Städten und Märkten die zweite Hälfte des staatlichen Fleischaufschlages. Man gedachte dadurch „alle ferneren einzelnen Reklamationen und Gesuche zu beseitigen." In

---

1) VO., d. Erhebung eines Steuerbeischlages für Kommunalbedürfnisse betr. Reg. Bl. 1811, 1793.

2) VO., die künftige Überlassung der zweiten Ärarial-Hälfte des Fleischaufschlagsgefälles, an die Kommunen der Städte und Märkte des Reiches betr. Reg. Bl. 1813, 129 ff.

Wirklichkeit trugen wohl auch die Schwierigkeiten der Erhebung des Fleischaufschlages für die Staatsorgane zu diesem Schritte bei. Bisher hatte nämlich der Staat die Erhebung besorgt; jetzt sollten die Gemeinden sieübernehmen. *) In jenen Teilen des Königreiches, wo kein staatlicher Fleischaufschlag bestanden hatte, sollte diese Konsumtionsabgabe eingeführt werden.

Wegen dieser Neudotierung der Gemeinden sollten die einigen Städten und Märkten bewilligten „Umgelds-Bonifikationen oder andere bisher ex aerario bezogene Vergütungen, Ersatz-Posten und Unterstützungen“ aufhören. Es waren dies Beiträge gewesen, welche die Staatskasse einigen Gemeinden wegen Aufhebung verschiedener Gefälle (Bierpfennig, Tor- und Wegezölle u. s. w.) gewährt hatte. Diese Vergütungen waren stellenweise höher gewesen als der Ertrag aus der zweiten Hälfte des Fleischaufschlages, so daß den betreffenden Gemeinden kein Vorteil, sondern ein Verlust aus der Überlassung dieses Gefälles erwuchs. Es betrug nämlich:

im (damaligen)	die Hälfte des Fleischaufschlages	die entzogene Entschädigung
Regenkreis	12 668 fl.	0 fl.
Rezatkreis	15 081 fl.	19 348 fl.
Unterdonaukreis	9 323 fl.	0 fl.
Illerkreis	16 505 fl.	1 217 fl.
Oberdonaukreis	21 162 fl.	27 203 fl.
darunter speziell in		
Augsburg	5 876 fl.	0 fl.
Ingolstadt	2 947 fl.	5 894 fl.
Nördlingen	567 fl.	15 000 fl.
Donauwörth	1 043 fl.	3 000 fl.

(Auf den Kopf belastete der Fleischaufschlag die Bevölkerung der Städte und Märkte des Oberdonaukreises mit 17,8 Kreuzern, die der Stadt Augsburg mit $25^1/_2$ Kreuzern jährlich.)

Gleichzeitig griff man zu dem Mittel, einigen besonders mit Schulden oder sonstigen Lasten behafteten Gemeinden einzelne Verbrauchsabgaben, besonders eine Abgabe von dem in der Stadt zum Konsum kommenden Bier, zu bewilligen. Schwabach, Ansbach und Reichenhall hatten diesen sogenannten Bierpfennig, der vor allem zur Kriegsschuldentilgung bestimmt war, im Jahre 1812 erhalten. Erlangen und Fürth folgten im nächsten Jahre, Baireuth und Dünkels-

*) Nürnberg war schon durch Ah. Entschl. v. 22. Sept. 1811 zur Tilgung der Lokalkriegsschulden die zweite Hälfte des Fleischaufschlages überlassen worden. Der Fleischaufschlag ertrug 12 553 fl. jährlich; davon gingen 1324 fl. Erhebungskosten ab. Bis zur VO. v. 30. Jan. 1813 geschah die Erhebung durch die staatlichen Organe.

bühl 1815.[1] Memmingen und Regensburg hatten 1812 einen Aufschlag auf Mehl, Lindau im selben Jahre die zweite Hälfte des staatlichen Fleischaufschlages und Nürnberg schon 1811 den ganzen Fleischaufschlag und einen Getreide- und Mehlaufschlag erhalten.

Augsburg hatte man schon am 1. Februar 1810 einen städtischen Malzaufschlag bewilligt.[2] Durch Einweisungsprotokoll vom 7. März 1807 waren die Einnahmen der Stadtkammerkasse auf 35 844 fl. und die Ausgaben auf 42 246 fl. festgesetzt worden. Das Defizit betrug 6 402 fl. Es sollte aus der Staatskasse gedeckt werden. Später verminderten sich die Einnahmen noch um folgende Summen:

Entschädigung für magistratische Aufsicht über die Stiftungen	9 858 fl.
Bürgerrechtsgelder	1 500 fl.
Bürgergewehrscheine	500 fl.
Gilten von verkauften Mühlen	1 421 fl.
Verlust an Zehnten	2 000 fl.
Zusammen	15 279 fl.

Dazu kamen noch 6 402 fl. sonstige Verluste, so daß die Einnahmeminderung 21 681 fl. betrug. Gleichzeitig hatten sich die Ausgaben um folgende Posten vermehrt:

Gehalt des Stadtkommissars	2 300 fl.
Hebammenbesoldung	208 fl.
Baukosten, die nicht im Etat enthalten waren,	14 070 fl.
für Lehrer- und Predigerwitwen	8 000 fl.
für Unterhaltung der Wasserkanäle	8 000 fl.
Sonstiges	400 fl.
Zusammen	32 978 fl.

Das Defizit war somit auf 54 659 fl. gestiegen. Der Verwaltungsrat richtete deshalb unter dem 2. Oktober 1807 energische Vorstellungen an das Ministerium des Inneren in München. Infolgedessen wurde am 7. August 1808 der Straßenbau vor den Stadttoren vom Fiskus übernommen. Der Stadt verblieben Ufer- und Wasserbauten im Inneren. Dafür bezog sie Wasserzinsen und ein Umgeld vom Kalk, von Kohlen und Flössen. Da dies nicht ausreichte, sollte es erhöht werden. Der Zuschuß aus der Staatskasse wurde auf 24 000 fl. jährlich festgesetzt. Im Jahre 1808/9 stellte sich infolgedessen der Rechnungsabschluß der Stadtkammer, wie folgt:

Einnahmen	27 139 fl.
Ausgaben	96 373 fl.
Defizit	69 234 fl.

1) S. für d. erstgenannten Tröltsch, Gemeindebesteuerung, S. 20, für die übrigen Reg. Bl. 1813, 439 und 477; ferner Reg. Bl. 1814, 85 und 553.

2) S. Intell. Bl. d. St. Augsburg, 1810, 12. Stück v. 28. März.

Der Handel der Stadt lag darnieder. Die Messen wurden wegen der Kriege nicht mehr besucht. Die Tabakfabriken und die Baumwollmanufakturen, durch welche Augsburg früher bekannt war, gingen zurück. Den Kunsthandel hatten Franzosen und Engländer an sich gezogen. Es gab 1400 Mitglieder des Armeninstitutes und 3625 verarmte Familien in der Stadt bei 28 bis 29 000 Einwohnern. Infolge des Elends war die Sterblichkeit gestiegen. Konkurse und Zwangsversteigerungen waren an der Tagesordnung. Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages in der städtischen Kasse schienen zu drückend. Deswegen machte der Verwaltungsrat der Stadt Augsburg in einem Bericht vom 14. November 1809 den Vorschlag, der Kommunalkasse einen Lokalbieraufschlag von 2 Pfennig pro Maß zu überlassen. Er schätzte den Ertrag davon auf 150 000 fl. jährlich.[1]

Am 1. Februar 1810 wurde der Stadt der Malzaufschlag bewilligt. Er betrug 25 kr. vom Metzen Malz beim Brauen und 30 kr. vom Eimer Bier bei der Einfuhr. Der Staat erhob 37½ kr. per Metzen. Die Rückvergütung des gezahlten Aufschlags bei der Ausfuhr von Bier wurde probeweise auf ein Jahr aufgehoben. Man konnte dies um so eher tun, als das Augsburger Bier weithin bekannt und geschätzt war und gern einen oder zwei Pfennig für die Maß teurer bezahlt wurde. Auch in der Stadt erhielten die Brauer im Bierpreise den ausgelegten Malzaufschlag rückvergütet.

Gleichzeitig wurde die staatliche Dotation von 24 000 fl. jährlich aufgehoben.

Der Malzaufschlag genügte anfangs zur Deckung des städtischen Defizits. Außer den Lasten für Krieg, Schulden und Bauten hatte die Stadt nur geringe Verpflichtungen. Sie war wegen ihres schlechten Pflasters berüchtigt. Im Etatsjahr 1814/15 kamen im Augsburger Büdget bei 159 593 fl. Gesamtausgabe nur folgende Posten für Unterricht, Kultus, Armenpflege und Schulen vor:

Beitrag zur Kunstakademie	500 fl.
Beitrag zu den Volksschulen	1 000 fl.
Beitrag zu den Krankenanstalten	7 000 fl.
Beitrag zum Armen-, Kranken- und Waisenhaus	1 000 fl.
Beitrag zum evangelischen Kultus	5 721 fl.
Zusammen	15 221 fl.

Der katholische Kultus erforderte gemäß dem allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1809 jährlich 21 200 fl. für ordentliche Ausgaben. 18 500 fl. der Einnahmen bestanden aus Vermögensrenten. Das Fehlende wurde aus Staatsmitteln zugeschossen. Im Jahre 1811/12 erhielt das Gymnasium 8834 fl. Zuschuß aus der Staatskasse und die Volksschulen 1500 fl. Diese letzteren wurden damals von

[1]) Eine Verbrauchsabgabe vom Bier war nichts Neues in der Augsburger Finanzverwaltung. Im 18. Jahrhundert war das Bierumgeld die Haupteinnahmequelle der Reichsstadt gewesen. Es war schon im Mittelalter eingeführt worden und hatte seit seiner Einführung fortwährende Erhöhungen erfahren. Die Patrizier waren immer für Umgelderhebung zur Deckung der städtischen Ausgaben gewesen, während der kleine Mann eine direkte Steuer oder Erhöhung derselben für viel gerechter gehalten hätte. Seit dem Jahre 1639 wurde der Bieraufschlag nach dem zum Brauen verwendeten Malze bemessen. Der Aufschlagssatz richtete sich nach dem Bedarf der Stadtkasse. Eine Rückvergütung des entrichteten Aufschlages bei Export von Bier außerhalb der Stadt wurde nicht gewährt, und da das Augsburger Bier sehr geschätzt und daher seine Ausfuhr sehr bedeutend war, so trug zum großen Teil das umliegende platte Land, großenteils das Gebiet sonstiger Reichstände, die Steuer.

1179 Kindern besucht, bei 28 000 Einwohnern recht wenig! Schulumlagen gab es keine.[1]

Montgelas gibt in seinen in der Form eines Rechenschaftsberichtes an den König verfaßten Memoiren zu[2], daß der städtische Bieraufschlag einträglich war, ohne den Konsum zu vermindern. Auch habe man nicht vonseiten des Publikums darüber geklagt. München und andere Gemeinden verlangten dieselbe Vergünstigung; man war zuerst nicht abgeneigt, ihnen einen Bierpfennig zu bewilligen. Doch schließlich, sagt Montgelas, habe die Befürchtung gesiegt, daß vielleicht der Konsum durch Einführung des Lokalbieraufschlags sinken könnte. Dadurch wäre der Ertrag des staatlichen, ausschließlich zur Schuldentilgung bestimmten Malzaufschlags in Mitleidenschaft gezogen worden. So wurden die übrigen Gemeinden, die um die Erlaubnis zur Einführung des Bierpfennigs eingekommen waren, abschlägig beschieden.

Der Stadtgemeinde München, die sich krampfhaft um diese Verbrauchsabgabe bemüht hatte, ward sogar vom Ministerium verboten, weiter darum einzukommen.

* * *

Auf dem Wege, den Gemeinden indirekte Abgaben zu bewilligen, ging man weiter, weil man durch Umlagen die direkten Steuern des Staates zu schädigen befürchtete. Durch die Verordnung vom 12. Mai 1815[3], die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend, wurde sämtlichen Gemeinden die Einführung eines Aufschlages auf Mehl oder zum Vermahlen bestimmtes Getreide (Korn und Weizen) bewilligt, wie es hieß, „zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämtliche Gemeinden." Als Maximum wurden 30 kr. für den Scheffel festgesetzt.

Diese Konsumtionsabgabe hatte sich nach einem Berichte der Steuer- und Domänensektion des Finanzministeriums in der Stadt Nürnberg, wo sie schon seit dem Jahre 1632 bestand, sehr gut bewährt. Nach dem neuen ziemlich niedrigen Tarif brachte sie dort jährlich 26 000 fl. ein. Der Getreideaufschlag wirke kaum auf den Brotpreis ein, da aus der Stadt viel Brot in die Umgegend ausgeführt wurde, ohne daß der gezahlte Aufschlag rückvergütet wurde. Nach gleichem Satze erhoben, ergäbe er in München 98 000 fl. jährlich.

Die Einführung des Fleischaufschlags wurde auch auf dem platten Lande gestattet, wie im 18. Jahrhundert der staatliche Fleischaufschlag auch in den Dörfern erhoben worden war.

Man gedachte, die Lokalumlagen durch diese Konsumtionsabgaben gänzlich ersetzen zu können. Daß schon technische Schwierigkeiten dies

---

1) S. E. v. Seida: Histor.-statistisch. Beschreib. aller Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten in Augsburg.
2) S. 311.
3) Reg. Bl. 1815, 393 ff.

für das Land wenigstens nicht zuließen, wurde übersehen. Die Einführung der Aufschläge blieb jedoch den Gemeinden freigestellt. Nur dürfte infolge der Nichteinführung keine „Belastung des Steuerkapitals" erfolgen, d. h. Zuschläge zu den Staatssteuern dürften nicht erhoben werden.

Alle Landgemeinden protestierten gegen den Getreideaufschlag und verlangten Beibehaltung der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Die Städte hätten lieber einen Bierpfennig gehabt. Der lokale Getreideaufschlag wurde infolgedessen nur in wenigen Orten eingeführt, so in München, Lindau, Erlangen, Ansbach, Fürth und im Markte Krumbach im damaligen Illerkreis.

Der Tarif betrug in Nürnberg:

43½	kr.	vom	Scheffel	Weizen,
27¼	„	„	„	Roggen,
23½	„	„	„	Gerste,
9	„	„	„	Hafer.

Darnach wurde ein zehnpfündiges Brot etwa mit einem Kreuzer belastet.

In kleineren Orten, wo jeder sein eigenes Korn mahlen ließ, hätte der Getreideaufschlag notwendigerweise wie eine Kopfsteuer empfunden werden müssen.

Der Ertrag blieb weit hinter dem Anschlag zurück und reichte z. B. in München gerade eben aus, das laufende Defizit zu decken. Der Getreideaufschlag brachte jährlich ein in:

Ansbach	6600	fl.	oder	etwa	30	Kreuzer	auf	den	Kopf
Erlangen	5000	„	„	„	32	„	„	„	„
Fürth	6400	„	„	„	30	„	„	„	„

Der Ertrag wurde in den drei genannten Städten zur Armenpflege verwendet. In Nürnberg floß wie zu Reichsstadtzeiten die größere Hälfte in den Studienfonds.

Im übrigen wiederholte die Verordnung über die Erleichterung der Gemeindeumlagen einen großen Teil der Bestimmungen von 1812 — diese Verordnung wurde nicht aufgehoben — nur daß man mit Geldbewilligungen noch sparsamer war als damals. Ausgaben, wofür neue Steuern auferlegt werden mußten, waren ohne Zustimmung der Kreisbehörde nicht zulässig. Das früher auf ein Sechstel der direkten Staatssteuern festgesetzte Maximum für Kommunalumlagen blieb bestehen. Zur Verminderung der Armenlasten wurde vorgeschrieben, den Armen Verdienst zu verschaffen, statt ihnen Almosen zu geben. Auch sollten sie reihweise zu den einzelnen Gemeindegliedern in Kost geschickt werden.

6) Die Wirkung der Montgelasschen Reformen auf die Finanzverwaltung der Gemeinden. Die Zustände um 1818.

Die Verordnung vom 12. Mai 1815 war die letzte, die unter Montgelas inbetreff der gemeindlichen Finanzverwaltung erlassen wurde. Es sind schon in ihr die Anzeichen des Umschwungs enthalten. In der Einleitung zu dem Erlaß wurde nämlich den Gemeinden bald „eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens" versprochen. Auch Artikel 27 derselben Verordnung enthielt die bestimmte Zusage, daß den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens unter später festzusetzenden Bestimmungen überlassen werde.

Die Verordnung vom 6. März 1817 [1] löste dies Versprechen ein und übergab den Gemeinden wieder die Verwaltung ihres eigenen und des Stiftungsvermögens unter gehöriger Staatsoberaufsicht. Die Generalverwaltungsabteilung im Ministerium des Innern wurde aufgelöst. Die Pensionen ihrer Beamten ruhten jedoch auf den Gemeinden und mußten durch drückende Beiträge aufgebracht werden. Diese Last betrug zu Anfang jährlich 190 129 fl.; zu ihrer Deckung mußten im Jahre 1822/23 3 Kreuzer von jedem Gulden Rente, gleich 5%, gezahlt werden. Im Jahre 1825 übernahm der Staat von der inzwischen verminderten Last 32 000 fl. auf seine eigene Kasse, so daß die jährlichen Beiträge auf 1¾ Kreuzer vom Gulden oder auf nahe an 3% sanken.

Montgelas hatte noch auf den Entwurf dieser Verordnung eingewirkt, aber als sie veröffentlicht wurde, befand er sich schon nicht mehr im Amte. Gegenüber dem Andrängen der Deutschgesinnten, allen voran der Kronprinz und nachmalige König Ludwig I., konnte er sich nicht halten und wurde am 2. Februar 1817 von Max Josef entlassen. [2]

* * *

In den nebenstehenden Tabellen wird eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinden in den sechs älteren Teilen des Königreiches und der bedeutenderen Städte für das Jahr 1818 gegeben. [3]

---

1) Reg. Bl. 1817, 153. Verordnung, die Verwaltung des Stiftungs- u. Kommunal-Vermögens betr.

2) Vergl. VO. v. 2. Febr. 1817, d. Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr. (Reg. Bl. 1817, 49 ff.) Graf Montgelas, der „Staatsminister des Äußeren, des Inneren und der Finanzen," wird „der ganzen Last, der ihm bisher anvertrauten Staatsämter, mit Belassung seines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von 30 000 fl. (!) enthoben." Der König behält sich für außerordentliche Gelegenheiten seinen Rat vor.

3) Ich verdanke die Zahlen einer im Königlich Baierischen Statistischen Büreau in München aufbewahrten handschriftlichen Zusammenstellung, die mir in liebenswürdigster Weise vom Vorstand desselben zur Verfügung gestellt wurde.

Name	Jahr	Einwohnerzahl	Vermögen fl.	Schulden fl.	Einnahmen fl.	Ausgaben Summe	Ausgaben auf d. Kopf fl.	Ausgaben auf d. Kopf kr.
München	1809/10	48 000	701 395	306 590	324 523	335 092	6	$31\frac{4}{5}$
	1818	53 672	1203 068	485 164	174 502	105 528	1	48
Nürnberg	1811/12	24 596	78 979	**)	144 529	129 050	5	$14\frac{4}{5}$
	1818	26 854	136 116	750	72 217	78 588	2	$55\frac{1}{2}$
Augsburg	1811/12	28 902	509 186	278 550	290 380	276 833	9	33
	1818	29 809	349 586	235 832	164 524	129 752	4	$41\frac{1}{4}$
Würzburg	1815	—	118 197	1 876 366	393 683	316 292	11	57
	1818	26 465	—	—	—	—	—	
Fürth	1806/07	12 438	48 000	12 500	19 340	7 688	0	$34\frac{1}{2}$
	1818	12 769	56 687	10 611	17 906	20 692	1	$37\frac{1}{4}$
Regensburg	1811/12	—	**)	**)	20 974	20 952	—	
	1818	18 933	220 000	9 885	27 825	23 130	1	$13\frac{1}{3}$
Bamberg	1810	16 371	146 178	23 706	22 720	25 405	1	$33\frac{1}{5}$
	1818	17 520	162 329	122 833	38 148	39 508	2	$15\frac{1}{4}$
Hof	1811	6 116(?)	23 342	3 750	11 422	11 485	1	$52\frac{3}{4}$
	1818	4 667	57 860	6 760	18 311	18 311	3	$55\frac{1}{2}$
Baireuth	1811/12	11 450	22 568	6 750	12 832	12 987	1	$8\frac{1}{3}$
	1818	12 331	146 765	13 047	14 568	13 893	1	$7\frac{1}{2}$
Landshut	1818	8 092	295 054	76 522	20 865	22 539	2	37
Passau	1811/12	6 800	109 257	94 364	24 937	24 733	3	$38\frac{1}{5}$
	1818	9 298	271 390	129 245	21 321	21 435	2	$18\frac{1}{4}$
Ansbach	1807/8	12 849	130 101	100 522	38 524	38 558	3	
	1818	11 086	160 465	5 400	26 548	25 059	2	$15\frac{1}{2}$
Straubing	1811	7 530	250 181	22 100	24 606	22 035	2	$53\frac{1}{2}$
	1818	6 771	331 621	47 834	22 212	20 726	3	$\frac{3}{4}$
Nördlingen	1809/10	5 996	146 311	282 250	41 349	39 612	6	$36\frac{1}{2}$
	1818	5 573	258 077	1 242	14 875	14 074	2	$31\frac{1}{2}$
Rotenburg	1810/11	5 825	295 859	—	20 082	20 395	$3\frac{1}{2}$	
	1818	5 143	213 315	1 472	24 473	28 451	5	32
Dinkelsbühl	1811/12	—	16 700	—	4 649	4 626	—	
	1818	4 825	33 910	11 333	4 533	5 273	1	$5\frac{1}{2}$
Schwabach	1809/10	–	38 173	3 263	13 290	10 274	—	
	1818	6 862	88 669	6 286	11 190	13 598	1	59
Amberg	1809/10	5 954	364 574	25 890	27 520	24 932	4	$11\frac{1}{4}$
	1818	7 090	298 516	14 710	20 293	20 774	2	$55\frac{3}{4}$
Eichstädt	1811/12	6 847	33 320	73 418	12 138	11 177	1	38
	1818	6 450	78 992	55 292	8 592	10 351	1	$36\frac{1}{4}$
Ingolstadt	1809/10	5 433	99 213	46 510	23 253	23 084	4	15
	1818	5 368	198 359	60 499	22 599	23 132	4	$38\frac{1}{2}$
Kaufbeuren	1818		131 514	114 490	3 011	7 122	—	
Kempten	1809/10	10 098	15 000	—	16 831	20 966	2	$4\frac{1}{2}$
	1818	5 578	46 647	1 231	1 466	1 466(?)		
Lindau	1810	2 581	**)	—	12 846	12 400	4	$48\frac{1}{4}$
	1818	2 892	31 203	166	9 677	9 512	3	$17\frac{1}{2}$
Memmingen	1806/7	7 249	140 993	304 735	27 887	29 141	4	$21\frac{1}{4}$
	1818	6 664	295 172	4 785	15 091	15 266	2	$17\frac{1}{2}$
Neuburg	1809	5 157	15 380	8 540	6 581	6 924	1	$20\frac{1}{2}$
	1818	5 453	248 288	9 669	8 512	6 424	1	$1\frac{1}{4}$
Schweinfurt	1815	5 488	1094 779	223 151	37 080	36 163	6	$33\frac{1}{2}$
Kitzingen	1815	—	92 719	150 560	42 939	35 180	—	
Aschaffenburg	1815	10 000*)	209 150	319 286	64 584	59 388	5	$56\frac{1}{3}$

*) Einwohnerzahl i. J. 1818. **) Noch nicht ausgeschieden.

	Einwohnerzahl*)	Vermögen fl.	Schulden fl.	Einnahmen fl.	Ausgaben Summe fl.	Ausgaben a. d. Kopf fl. kr.
Isarkreis:						
unmittelbare Städte	—	1 498 122	561 686	195 367	128 067	—
sonstige Gemeinden	—	1 812 816	553 768	119 671	128 220	—
zusammen	537 734	3 310 938	1 115 454	315 038	256 287	28½
Unterdonaukreis:						
unmittelbare Städte	—	603 011	77 079	47 642	42 161	—
sonstige Gemeinden	—	791 459	428 419	53 456	58 859	—
zusammen	386 003	1 394 470	505 498	101 098	101 020	15¾
Oberdonaukreis:						
unmittelbare Städte	—	1 102 410	366 173	202 282	169 542	—
sonstige Gemeinden	—	3 936 961	3 419 387	197 434	388 028	
zusammen	477 724	5 039 371	3 785 560	399 716	557 570	1 12¾
Regenkreis:						
unmittelbare Städte	—	795 867	140 357	79 309	77 387	—
sonstige Gemeinden	—	1 807 204	227 779	98 873	118 743	
zusammen	390 450	2 603 071	368 136	178 182	196 130	30¼
Rezatkreis:						
unmittelbare Städte	—	1 021 978	75 999	190 405	207 255	—
sonstige Gemeinden	—	4 532 053	587 400	252 940	279 098	—
zusammen	494 670	5 554 031	663 399	443 345	486 353	59
Obermainkreis:						
unmittelbare Städte	—	366 955	142 640	71 028	71 712	—
sonstige Gemeinden	—	2 390 378	684 772	179 789	185 172	
zusammen	474 005	2 757 333	827 412	250 817	256 884	32½
Summe der 6 Kreise:						
unmittelbare Städte	—	5 388 343	1 363 934	902 163	696 123	—
sonstige Gemeinden	—	15 270 871	5 901 525	786 033	1 158 120	—
zusammen	**2 760 586**	**20659216**	**7 265 459**	**1 688 196**	**1 854 243**	**40¼**

*) Beiträge zur Statistik des Königreiches Baiern, Bd. I, S. 17.

Zum Vergleich ist bei den unmittelbaren Städten auch ein früheres Jahr, wie es mir gerade vorlag, angeführt worden. Die älteren Zahlen sind jedoch nicht immer unter sich und mit denen von 1818 genau vergleichbar, weil bei der Aufstellung nicht überall von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen wurde. Doch soviel ersieht man daraus, daß große, tief greifende Veränderungen in der Finanzverwaltung in dieser Zeit vor sich gingen. Fast überall sind die städtischen Ausgaben im Jahre 1818 bedeutend niedriger als acht oder zehn Jahre früher. Auffallend sind ferner die geringen Schulden, aber auch das geringe Vermögen der früheren Reichsstädte am Ende der Montgelasschen Ära im Vergleich zu den Landstädten. Nürnberg, das im Jahre 1800 9 Mill. fl. Schulden hatte, hatte 1818 keine tausend. Die Realitäten im Besitze der Stadt bestanden in einigen Gebäuden in schlechtem Zustand und in 55 bewohnbaren Mauertürmen. Auch bei Regensburg, Rotenburg, Nördlingen zeigt sich diese Erscheinung. Die Schulden waren bei der Mediatisierung auf die Staatskasse übernommen worden. Die geringen Vermögensreste, die diesen Städten verblieben, bestanden ausschließlich in Gebrauchsvermögen, wie städtischen Verwaltungsgebäuden, Mobilien u. s. w. Der größte Teil der Schulden der übrigen Städte stammte aus den Kriegsjahren, wo alle durchziehenden Truppen, verbündete wie feindliche, Kontributionen und Lieferungen eintrieben. Doch hatten die Schulden sich auch teilweise in den letzten Friedensjahren vermehrt. Die Zahl der besoldeten städtischen Beamten hatte sich vergrößert; man hatte nützliche und glänzende Unternehmungen gemacht, während die Einnahmen noch immer gering waren. So waren z. B. Münchens Schulden durch große Sparsamkeit und Veräußerung von verschiedenen Vermögensteilen von 628 500 fl. am 1. Januar 1807 auf 352 348 fl. im Mai 1813 gesunken. Im November 1818 betrugen sie dagegen schon wieder 468 000 fl., also über 110 000 fl., mehr als früher. Aber der König hatte auch 1813 eine Verschönerungskommission ins Leben gerufen, und damit begann die Zeit der großen Bauten, die erst nach vielen Jahren ihr Ende finden sollte.

Die stellenweise zutage tretende Vermehrung des Vermögens mag teilweise wirklicher Vermehrung des Nutzvermögens, teilweise aber auch einer infolge der Friedenszeiten eingetretenen Wertsteigerung des schon früher vorhanden gewesenen Besitzes zuzuschreiben sein.

Unter den städtischen Einnahmen kamen direkte Umlagen gar nicht in Betracht. Sie wurden höchstens in einer oder der anderen Stadt in geringer Höhe für einen speziellen Zweck erhoben; so z. B. in Kempten seit dem Jahre 1811 von den Hausbesitzern nach dem Steuerfuße der Häuser für die Kosten der Straßenbeleuchtung. Rentierendes Vermögen und Verbrauchsabgaben (Aufschläge) bildeten die Haupteinnahmequellen.

In Baireuth*) z. B. floß die Hälfte der städtischen Einnahmen, 14 580 fl.

---

*) Etat d. St. Baireuth für 1818/19,

	Einnahmen:
aus rentierendem Vermögen	14 580 fl.
Taxen, Strafen und Sporteln	1 488 fl.
Zuschüsse der Stiftungen	1 370 fl.
Beiträge und Abgaben für Straßenbeleuchtung	1 035 fl.
u. . w. u. s. w.	. . .
zusammen	28 473 fl.

von 28 473 fl. aus rentierenden Vermögen. Der Hauptteil davon (mit 9 648 fl. jährlichen Rente) bestand in Realitäten. Auch ein großer Teil der Einkünfte von Bamberg [1] bestand in Vermögensrenten, nämlich über ein Viertel, 9448 fl. von 32 874. Der Fleischaufschlag ertrug 8253 fl. oder genau ein Viertel. Die Pflastergelder lieferten etwas mehr als ein Zehntel, 3308 fl. Der Rest floß aus der Verwaltung der Polizei, Beiträgen der Stiftungen, aus Umlagen u. s. w.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Windsheim [2] und in Dünkelsbühl [3].

Den größten Ausgabeposten bildeten Besoldungen und Pensionen: in Baireuth [4] z. B. 13 201 fl. von 36 742 fl., d. h. mehr als ein Drittel. Weniger als ein Viertel der Ausgaben entfielen auf Bauten und Straßen, zusammen 8260 fl. Die Schulden erforderten reichlich ein ferneres Viertel, nämlich 9270 fl. Für Unterricht, Kultus u. s. w. wurde nichts ausgegeben. Nur der Unterhalt der Schulgebäude fiel der Gemeinde zur Last.

Einen noch größeren Teil der gesamten Ausgaben verschlangen Gehalte und Pensionen in Windsheim: [5] 9065 fl. von 15 744, also weit über die Hälfte. Darunter befanden sich allein 5749 fl. Pensionen. Die Ausgaben für Sanitätswesen betrugen nur 22 fl. und die für Unterricht nur 25 fl.

Auch in Dinkelsbühl waren die Ausgaben für Kultus, Unterricht und Wohl-

---

1) Etat d. St. Bamberg für 1817|18,

	Einnahmen:
Pflastergelder	3 308 fl.
Umlagen	1 979 fl.
Fleischaufschlag	8 253 fl.
Einnahmen der Polizeiverwaltung	2 300 fl.
Beiträge der städtischen Stiftungen	3 697 fl.
aus rentierendem Vermögen	9 448 fl.
u. s. w. u. s. w.	. . .
Gesamteinnahmen	32 874 fl.

2) Etat v. Windsheim für 1818|19,

	Einnahmen:
indirekte Auflagen	3 224 fl.
aus rentierendem Vermögen	11 639 fl.
darunter aus Nutzungen und grundherrlichen Rechten 3 792 fl.	
u. s. w. u. s. w.	. . .
Gesamteinnahmen	15 062 fl.

3) Etat v. Dünkelsbühl für 1818|19,

	Einnahmen:
Pflaster- und Brückenzölle	1 553 fl.
Bürgerrechts- und Schutzgelder	287 fl.
Standgelder v. Messen u. Märkten	140 fl.
Schrannengebühren	866 fl.
Fleischaufschlag	1 469 fl.
aus rentrerendem Vermögen	780 fl.
u. s. w. u. s. w.	. . .
Gesamteinnahmen	5 240 fl.

4) Ausgaben im Jahre 1818|19:

Besoldungen und Pensionen	13 201 fl.
Regie	4 393 fl.
Bauten	4 202 fl.
Straßenwesen (Pflaster, Beleuchtung)	4 058 fl.
Staatsauflagen	677 fl.
Schulden	9 270 fl.
Nachlässe	139 fl.
Sonstiges	802 fl.
zusammen	36 742 fl.

5) Ausgaben im Jahre 1818|19:

Besoldungen und Pensionen	9 065 fl.
Verwaltung des Vermögens	3 484 fl.
Lokalbauwesen	2 400 fl.
Sanitätswesen	22 fl.
Unterricht	25 fl.
Sonstiges	748 fl.
zusammen	15 744 fl.

tätigkeit verschwindend klein. Es finden sich nämlich im Haushaltungsvoranschlag der Stadt[1] für 1818/19 nur 190 fl. für Kultus aufgeführt als Mietwert einer Dienstwohnung, 324 fl. für Unterricht, davon nur 24 fl. ordentlicher Ausgabe, wahrscheinlich Schulgeld für die Armen, und 527 fl. für Armenpflege, darunter 127 fl. ordentlicher Ausgabe.

Die Landgemeinden hatten unter Montgelas nicht weniger als die Städte tiefgreifende Änderungen ihrer Verhältnisse erfahren, doch hauptsächlich auf privatwirtschaftlichem Gebiete. Die zahlreich erlassenen Kulturverordnungen teilten die Gemeindegründe, die frühere Almende, hauptsächlich im Interesse der Unbegüterten unter die Gemeindeglieder auf. Von 1799 bis Ende 1803 wurden in Baiern allein 111 566 Tagewerk öde Gründe urbar gemacht. An der Urbarmachung von weiteren 224 675 wurde gearbeitet.[2] Viele Wälder wurden abgetrieben, der Erlös zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet und der Grund und Boden verteilt. Später mußten die Gemeinden das für ihre Bedürfnisse nötige Holz kaufen. Infolge der Landeskulturgesetze von 1803 und 1808 verschwand in vielen Orten das Gemeindevermögen, „ohne die wahren Früchte der Kultur, die Vermehrung des Totalproduktes hinterlassen zu haben.“[3] Die Gemeinden mußten auf Verteilung der Almende eingehen, wenn auch nur einige Gemeindeglieder sie verlangten. Auch Gemeindeschmiede und Hirtenhaus wurden gemäß den Vorschriften der Regierung zur Schuldentilgung veräußert. Infolgedessen mußten alle Geldmittel für Gemeindezwecke durch Umlagen beschafft werden, die noch im Jahre 1816 meist, wie ehedem, je nach Bedarf ausgeschrieben und sogleich erhoben wurden trotz aller Vorschriften des Gemeindeediktes. Armenpflege und Feldpolizei litten unter der Geldknappheit.

* * *

Fragen wir uns, welche Wirkung Montgelas' Verwaltung auf die Gemeinden und speziell ihre Finanzen gehabt hat, so müssen wir lobend anerkennen, daß infolge der strengen Regierungsaufsicht mit der althergebrachten Mißwirtschaft in den Städten aufgeräumt wurde.

---

1)

Besoldungen und Pensionen	897 fl.
Regie (Schreibmaterialien, Beleuchtung, Heizung, u. s. w.)	231 fl.
Erhebung der Auflagen	524 fl.
Bauten und Brunnen	1 041 fl.
Straßen und Brücken	1 751 fl.
Wachen	591 fl.
Kultus	190 fl.
Unterricht	324 fl.
Armenpflege	527 fl.
zusammen	6 742 fl.

2) Historisch-statistische Beschreibung des Rezatkreises, Nürnberg 1810.

3) Abg. Schwindel i. d. Verhandl. d. K. d. Abg. 1834, Verhandl. Bd. III, S. 394.

Er hat die nach französischem Vorbild an die Staatssteuern sich angliedernden Kommunalumlagen in Baiern eingeführt. Die Einrichtung, die er ihnen gegeben hat, ist im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden. Die Versuche auf Umbildung der alten städtischen Verbrauchsabgaben in andere, der modernen Zeit angepaßte, hatten teilweise Erfolg. Der kommunale Malzaufschlag wurde immer mehr begehrt und ist vielerorts heute eine der Haupteinnahmequellen für die Gemeindekasse geworden. An den sonstigen Verbrauchsabgaben als Hauptsteuern der Gemeinden hielt man noch lange in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fest, wie auch die Zurückdrängung der kommunalen Zuschläge zu den Staatssteuern noch lange nachwirkte.

Quellen und Litteratur: v. Seydel, Baier. Staatsrecht; Pözl, Baier. Verwaltungsrecht; ders., Baier. Verfassungsrecht; ders., Sammlung baier. Verfassungsgesetze (Einleitung dazu); Ernst v. Moy, Staatsrecht des Königsreichs Baiern, Regensburg 1840, 2 Bde.; Tröltsch, die baierische Gemeindebesteuerung, München, 1891; Treitschke, deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II; v. Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter Maximilian Joseph I; Christian Meyer, Baiern vor 100 Jahren, München 1900; v. Freyberg, Maximilian Graf v. Montgelas (Festrede der baier. Akademie der Wissenschaften 1839); Kluckhahn, Baiern unter dem Ministerium Montgelas (Allgem. Zeitung 1875, Nr. 127 ff); v. Lang, Memoiren; Anton Werner, Stiftungen der Stadt Augsburg, 1899; Waibel, Kemptens Finanzverhältnisse, K. 1831; Verwaltungsbericht der Stadt Schweinfurt für 1869 bis 1874, Bd. I; Rudhart, Zustand des Königreichs Baiern, 1827; Tröltsch, Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens im 19. Jahrhundert. (Finanz-Archiv, Jahrgang X, S. 1—160); Denkwürdigkeiten des Grafen von Montgelas, erster (ungedruckter Teil) Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. Gall. 869; Historisch-statistische Beschreibung des Rezatkreises, Nürnberg 1810; F. E. von Seida, Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten in Augsburg, Augsburg und Leipzig, 2 Bde.; Jo. Heinr. Jäck, Franz Ludwig Hornthal; Briefwechsel über Gegenstände der inneren Organisation von Baiern u. s. w., 1801; J. M. Söltl: Max der Erste, Augsburg 1864, 3. Aufl.; Aus den Papieren des k. b. Staatsministers Maximilian Frhrn. v. Lerchenfeld, Nördlingen 1887; Theodor Gäln, Licht und Schatten über Baierns Staats-Verwaltung unter Max I und dem Staatsminister Grafen von Montgelas, Leipzig 1816; Regierungsblätter; Ministerialakten.